

BBV-SecurFlex-Police

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die SecurFlex-Versicherung von Privatriskien (AVSF)
(Stand: September 2011)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2	§ 4 Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligung, Unterversicherung sowie Unterversicherungsverzicht	
Besonderheiten und Vorteile	2	1. Hausrat und Wohngebäude	19
§ 1 Gegenstand der Versicherung		2. Selbstbehalte	22
1. Gebäude-Versicherung	3	3. Unterversicherung	22
2. a) Hausrat-Versicherung	3	4. Unterversicherungsverzicht	22
b) Glas-Versicherung	3	§ 5 Versicherte Personen	22
3. Haftpflicht-Versicherung	3	§ 6 Ausschlüsse	
4. Schadenersatzausfall-Versicherung	3	1. Hausrat und Wohngebäude	23
5. Rechtsschutz-Versicherung	3	2. Allgefahren-Deckung	23
6. Unfall-Versicherung	3	3. Haftpflicht	24
7. Assistance-Leistungen	3	4. Rechtsschutz	25
8. Vorsorge-Versicherung	3	5. Unfall	26
Rohbau-Versicherung	3	6. Notfall-Programm	26
Jahres-Check-up	3	7. Terroraktionen	26
§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes		§ 7 Differenz-Deckung	27
1. Schäden und Kosten <i>(Hausrat, Wohngebäude, Unfall-Police INDIVIDUAL)</i>	4	§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	27
2. Haftpflicht	4	§ 9 Beitragszahlung	28
3. Rechtsschutz	4	§ 10 Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrages	28
4. Assistance-Leistungen	5	§ 11 Versicherungsfall	29
5. <u>Eigenschäden</u> Hausrat, Wohngebäude und Unfall	6	§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	29
6. Unfall-Police OPTIMAL	6	§ 13 Fälligkeit der Leistung	30
7. Unfall-Police INDIVIDUAL	11	§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen	30
8. Notfall-Programm	12	§ 15 Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht	30
§ 3 Versicherte Gefahren, Schäden und Eigenschaften			
1. Hausrat und Wohngebäude	13		
2. Allgefahren-Deckung	14		
3. Haftpflicht	14		
4. Schadenersatzausfall-Versicherung = Forderungsausfall-Deckung	18		
5. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	18		

BBV-SecurFlex-Police – Die flexible Versicherung von Privatrissen

Ein einziger Vertrag für die Absicherung

- von Wohngebäudeschäden,
- von Hausratschäden inklusive Glasschäden,
- der Haftpflicht-Risiken,
- des privaten Rechtsschutz-Interesses,
- der finanziellen Folgen von Unfällen und
- von Reise-Risiken.

Präambel

Die BBV-SecurFlex-Police ist eine Zusammenfassung der privaten Wohngebäude- (inklusive Rohbau-Versicherung), Hausrat-, Glas-, Haftpflicht-, (Privat-, Tierhalter-, Haus- und Grundbesitzer-, Bauherrn-, Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung), Rechtsschutz-, Unfall- und Reiseversicherung in einer Police.

Der private Versicherungsbedarf lässt sich in die drei Bereiche aufteilen:

- Sach-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung,
- Kraftfahrtversicherung,
- Lebens-, Renten-, Kranken-, Pflegefall- und Berufsunfähigkeits-Versicherung

Den ersten komplexen Bereich mit üblichen Risikoverhältnissen kann der Kunde mit nur einem Vertrag, einer BBV-SecurFlex-Police, komplett abdecken. Auch der zweite Bereich kann durch eine Versicherung rund um das Kraftfahrzeug komplett abgedeckt werden.

Besonderheiten und Vorteile der BBV-SecurFlex-Police

- Die BBV-SecurFlex-Police ist **für alle Versicherungsnehmer zu jeder Zeit** von Vorteil.
- **Jeder** bestehende Versicherungsschutz wird **automatisch** dem hohen Standard der BBV-SecurFlex-Police angepasst.
Wie eine Flüssigkeit umschließt der Versicherungsschutz der BBV-SecurFlex-Police den Schutz durch bestehende Verträge und **füllt Versicherungsschutzlücken** auf.
- Zukünftige neue Risiken und Risikoänderungen sind **sofort** ohne besondere schriftliche Meldung abgesichert. Das gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer bestehende Verträge aufhebt (Vorsorge-Versicherung).
- Diese Vorsorge-Versicherung ist bei den folgenden Risiken ausgeschlossen, wenn sie zum Vertragsbeginn ausgewählt wurden:
 - Rechtsschutzversicherung
 - Allgefahrendeckung
- Der Beitrag **berücksichtigt bestehende Verträge** und bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für Risiken, die in bestehenden Verträgen nur unzureichend oder gar nicht abgedeckt wurden.
- Beitrag wird nur für **Risiken gezahlt, die auch wirklich vorhanden** sind – und das **nur solange diese auch vorhanden sind**.
- Der Versicherungsschutz der BBV-SecurFlex-Police konzentriert sich auf den **Ersatz des Schadens in der Höhe, wie er wirklich entstanden ist**.
- **Assistance-Leistungen mit der BBV-Service-Card**
Mit der BBV-Service-Card kann jeder Kunde die vielfachen zusätzlichen Assistance-Leistungen wie Unterstützung im Schadenfall oder bei Unfällen und Notfällen wie auch bei Fragen rund um rechtliche Fragen nutzen. Jede im Versicherungsschein genannte Person kann diese Leistungen in Anspruch nehmen.

BBV-Notfall-Nummer:

Unter dieser Nummer erhalten die versicherten Personen weltweit, 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr von der Service- und Notfallzentrale schnelle Hilfe und Unterstützung.

BBV-Anwalts-Hotline / Online-Beratung:

Hotline für juristischen Rat zur kurzfristigen Klärung offener Fragen. Natürlich können alle Kunden Ihre Fragen wahlweise auch online über die „Online- bzw. Internet-Beratung“ stellen. Die Antwort von Fachleuten kommt dann schnell.

BBV-SecurFlex-Police

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die SecurFlex-Versicherung von Privatriskien (AVSF)

(Stand: September 2011)

zur Absicherung von Gebäude-, Hausrat- und Glas-Schäden, der Haftpflicht und des Rechtsschutz-Interesses sowie zum finanziellen Schutz bei Unfällen.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für

1. Schäden an dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude einschließlich Zubehör im oder an dem Gebäude, das vom Versicherungsnehmer bewohnt wird und sich in seinem oder dem Eigentum einer mitversicherten Person befindet und für Schäden an den zum Gebäude gehörenden Garagen und sonstigen Grundstücksbestandteilen ohne Pflanzen sowie daraus folgende Vermögensschäden des Versicherungsnehmers.
Versichert sind auch Kosten für Reparaturen
- von Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung des Versicherungsnehmers durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus;
- in vom Versicherungsnehmer gemieteten Wohnungen, um durch einen Versicherungsfall entstandene Schäden an Einbaumöbeln, Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten oder sanitären Anlagen, leitungswasserführenden Installationen und deren Zu- und Ableitungsröhren, die der Versicherungsnehmer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, zu beseitigen. Bei Totalschäden erfolgt Schadenersatz.
(Gebäude-Versicherung)
2. Schäden an oder Verlust von
 - a) Hausrat des Versicherungsnehmers, auch soweit Teile davon fremdes Eigentum sind sowie für daraus folgende Vermögensschäden des Versicherungsnehmers
(Hausrat-Versicherung)
 - b) Glasscheiben, Spiegelscheiben, Glasplatten, Glasbausteinen, Profilbaugläsern, Glaskeramik-Kochflächen, Aquarien, Terrarien, Kunststoffscheiben und -platten, Kunststoff-Lichtkuppeln, die zum Gebäude oder zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehören, sowie für daraus folgende Vermögensschäden des Versicherungsnehmers.
(Glas-Versicherung)
3. Schäden, für die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Ersatz in Anspruch genommen wird, auch soweit es um die Abwehr unberechtigter Ansprüche geht.
(Haftpflicht-Versicherung)
4. eigene Schäden des Versicherungsnehmers, bei denen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen Dritte nicht realisiert werden können.
(Schadenersatzausfall-Versicherung)
5. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im privaten Bereich und im beruflichen Bereich als Nichtselbstständiger im vereinbarten Umfang.
(Rechtsschutz-Versicherung)
6. Unfälle des Versicherungsnehmers
 - a) als Summen-Unfallversicherung
(Unfall-Police OPTIMAL)

oder

- b) als Schaden-Versicherung (**Unfall-Police INDIVIDUAL**)

oder

- c) als Summen-Versicherung für Bezieher von Renteneinkommen (**Notfall-Programm**)

(Unfall-Versicherung)

7. Hilfeleistungen bei Notfällen/Problemen des Versicherungsnehmers
(Assistance-Leistungen mit BBV-Service-Card)
 8. neue Risiken und Risikoänderungen in folgenden Fällen:
(Vorsorge-Versicherung)
 - a) Erwirbt der Versicherungsnehmer Eigentum an einem Einfamilienhaus ohne oder mit Einliegerwohnung in Deutschland aus dem Grund, dieses innerhalb von 3 Monaten nach Eigentumsübergang selbst zu bewohnen, so besteht hierfür ab Risiko-Übergang Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.
 - b) Errichtet der Versicherungsnehmer auf einem Grundstück in Deutschland ein Einfamilienhaus ohne oder mit Einliegerwohnung aus dem Grund, dieses nach Fertigstellung selbst zu bewohnen, so besteht für dieses Gebäude Versicherungsschutz. Während der Bauzeit bis zur Bezugsfertigkeit erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel. In dieser Zeit sind auch die zur Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion versichert.
(Rohbau-Versicherung)
 - c) Im Falle eines Wechsels der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung des Versicherungsnehmers besteht auch in der neuen Wohnung Versicherungsschutz für Schäden oder Verlust von Hausrat wie in der bezeichneten Wohnung.
 - d) Für alle sonstigen Risikoänderungen oder für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die Vorsorge-Versicherung ist bei den folgenden Risiken ausgeschlossen, die zum Vertragsbeginn abgewählt wurden:
- Rechtsschutzversicherung
- Allgefahrendeckung
 - e) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Versicherers binnen zwei Monaten nach Empfang dieser Aufforderung Risikoänderungen und neu eingetretene Risiken anzuzeigen (siehe auch § 10 Ziff. 2.). Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige neuer Risiken, so fällt der Versicherungsschutz für ein neues Risiko rückwirkend ab Gefahreneintritt fort. Für den Zeitpunkt des Gefahreneintritts hat der Versicherungsnehmer die Beweispflicht.
(Jahres-Check-up)
- Unrichtige oder unterbliebene Angaben zu Risikoänderungen zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass ihn hierfür kein Verschulden trifft.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Schäden und Kosten

Der Versicherer leistet einen finanziellen Ausgleich für die versicherten Schäden und Kosten und erbringt Hilfeleistungen (Schadenversicherung)

(Hausrat-, Wohngebäude-Versicherung und Unfall-Police INDIVIDUAL)

2. Rechtsstreit in einem Haftpflichtfall

Kommt es in einem Haftpflichtfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

(Haftpflicht-Versicherung)

3. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im vereinbarten Umfang

Bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers trägt der Versicherer die Kosten, wenn die Wahrnehmung notwendig ist. Notwendig ist die Wahrnehmung, wenn sie Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

(Rechtsschutz-Versicherung)

Im Einzelnen trägt der Versicherer folgende Kosten:

a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland

Vergütung für Anwalt

die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes.

Kosten für Auskunft

Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer), für den Fall der Erstberatung bis zu 190 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer).

Korrespondenzanwalt

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 Abs 3 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt; wird auf den Korrespondenzanwalt verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwalts Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen;

Anwalt auf Rädern

Reisekosten eines im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwaltes werden dann übernommen, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers an seinem Aufenthaltsort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten war.

b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland

Vergütung für Anwalt

die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder vom Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

§ 2 Ziff. 3 a) Satz 2 gilt entsprechend.

Korrespondenzanwalt

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Kfz-Unfall im Ausland

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine Regulierung vor dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Gebühren. Auf die Rechtsanwaltskosten des ausländischen Rechtsanwaltes werden die Gebühren entsprechend dem inländischen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz angerechnet.

c) **Kosten für Gericht, Zeugen, Sachverständige, Gerichtsvollzieher**

die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) **Mediations-, Schieds- und Schlichtungsverfahren**

aa) die Gebühren eines gesetzlichen Schlichtungsverfahrens
bb) die Gebühren eines Mediations-, Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren und Kosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen, sofern ein staatliches Gericht durch keinen der Beteiligten angerufen wird;

e) **Kosten für Verfahren vor Verwaltungsbehörden**

die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

f) **Sachverständige**

die übliche Vergütung
aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

g) **Reisekosten für Verfahren im Inland**

die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

h) **Erstattungspflichtige Kosten des Gegners**

die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;

i) **Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher**

die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im

Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).

j) **Kaution**

eine Kaution als zinsloses Darlehen bis zu der vereinbarten Höhe, wenn diese gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Die Kaution wird mindestens bis zu einem Betrag von 200.000 EUR innerhalb Europas (weltweit bis 100.000 EUR) zusätzlich zur Versicherungssumme bereitgestellt, soweit keine höhere Summe vereinbart ist.

k) **Örtlicher Geltungsbereich**

aa) Europa

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, Sozialgerichts-Rechtsschutz und "aktiver Straf-Rechtsschutz" für das Opfer von Gewaltstraftaten werden nur vor deutschen Gerichten gewährt. Der Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht muss durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen.

bb) weltweit

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines nicht beruflich bedingten Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 2 Ziff. 3 k) bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR.

l) **maximale Entschädigung**

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

m) **Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen**

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

aa) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 3 Ziff. 5. k) für Notare;

bb) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 3 Ziff. 5.e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

cc) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

n) **Verkehrs-Rechtsschutz für Alleinunternehmer**

Mitversichert ist ebenfalls die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des Verkehrs-Rechtsschutzes für maximal 2 Fahrzeuge des Versicherungsnehmers und dessen Ehegatten, die aus steuerlichen Gründen auf das Alleinunternehmen dieser Personen zugelassen sind, sofern keine Beschäftigten vorhanden sind. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der selbstständigen Tätigkeit, z. B. entgangener Gewinn.

4. **Assistance-Leistungen mit "BBV-Service-Card"**

Für **Assistance-Leistungen** der versicherten Personen stehen Service- und Notfallzentralen unter der in den Versicherungsunterlagen genannten Telefonnummern zur Verfügung.

Hinweis:

Bei akuten Gesundheitsproblemen muss sich die versicherte Person unbedingt an die örtliche Rettungsleitstelle wenden.

Die Service- und Notfallzentrale sorgt im Bedarfsfall für:

- generellen medizinischen Informationsdienst,
- Herstellung eines notwendigen Arztkontaktes,
- Benachrichtigung von Vertrauenspersonen,
- Beratung durch Fachärzte,
- telefonische Unterstützung bei sprachlichen Schwierigkeiten mit Behörden etc. bei Notfällen im Ausland,
- Benennung und/oder Vermittlung (ohne Kostenübernahmegarantie) von Abschleppdiensten bei Verkehrsunfällen,
- Organisation der Versorgung von Haustieren,
- Handwerker-Service,
- Gutachter-Service,
- telefonische Rechtsberatung
- Internet-Rechtsberatung

Die Service- und Notfallzentrale steht den versicherten Personen zu jeder Zeit zur Verfügung.

Die telefonische Rechtsberatung steht den versicherten Personen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung, die Internet-Rechtsberatung rund um die Uhr.

Aktive Hilfe im Schadenfall

a) **Handwerkerservice**

Der Versicherungsnehmer kann unter der im Versicherungsschein genannten Servicenummer bei Schäden an Immobilien und Immobilienbestandteilen, die den Hausrat oder das Gebäude gefährden, im Notfall rund um die Uhr Hilfe anfordern. Die BBV beauftragt einen Reparaturdienst (Handwerker aller im Rahmen von Immobilien erheblichen Gewerke), der innerhalb von spätestens vier Stunden vor Ort ist und eine Notfallreparatur vornehmen kann. Eine Notfallreparatur liegt immer dann vor, wenn eine Unterlassung einer sofortigen Beseitigung des Schadens einen größeren Schaden zur Folge hätte. Im Zweifel leitet der Handwerker lediglich eine provisorische Reparatur ein. Etwaige Folgeaufträge sind mit dem Versicherer zu klären. Für Anfahrt, Begutachtung und Notfallreparatur übernimmt die BBV in jedem Fall Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 400 EUR. Sofern ein Dritter die Reparaturkosten zu übernehmen hat (z. B. Gebäudeeigentümer), übernimmt die BBV die Kosten nur subsidiär und wird beim Dritten in Höhe der angefallenen Schadenkosten Regress nehmen.

b) **Reparaturservice für elektronische Haushaltsgeräte**

Der Versicherungsnehmer kann unter der im Versicherungsschein genannten Servicenummer bei Schäden an elektronischen Geräten im Haushalt rund um die Uhr Hilfe anfordern. Die BBV stellt sicher, dass ein Reparaturdienst benachrichtigt wird, der dann seinerseits einen Termin mit dem Versicherungsnehmer vereinbaren kann. Die Leistung der BBV besteht **nur** in der Vermittlung eines Reparaturdienstes. Die Kosten für Anfahrt und Reparatur trägt der Versicherungsnehmer selbst. Der Reparaturauftrag wird durch den Versicherungsnehmer erteilt.

Folgende Gerätegruppen sind von diesen Leistungen umfasst:

Fernsehgeräte, Videorecorder, DVD-Player, Sat-Receiver und Anlagen, Telefone, Faxgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wasch-/Trockenkombinationen, Geschirrspüler, Herde, Cerankochfelder, Mikrowellengeräte, Kühlschränke/-truhen, Gefrierschränke/-truhen, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Klimageräte, Solarien, Staubsauger, Kaffeemaschinen, Küchengeräte, Nähmaschinen, Trimmgeräte.

Sofern eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, kann – soweit vorhanden – für Fernsehgeräte ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden. Die Leihgebühr wird von der BBV übernommen.

c) **Dokumentendepot**

Der Versicherungsnehmer hat kostenfrei die Möglichkeit, Kopien von Dokumenten (z. B. Personalausweis, Pass, Kreditkarte, Führerschein, Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief, Impfausweis, Allergiepass, maximal bis zu 10 Seiten DIN A4) bei der BBV in einem verschlossenen Umschlag (evtl. mit persönlichem Kennwort) zu hinterlegen. Im Falle des Verlustes der Originale erfolgt anhand der Kopien Hilfe bei der Ersatzbeschaffung durch Postversand oder per Telefax. Die Aufbewahrungszeit beträgt 5 Jahre, sofern keine Aktualisierungen des Kunden stattfinden; danach erfolgt eine automatische Vernichtung der Unterlagen (ohne explizite Information des Versicherungsnehmers).

Sofern der Verlust der Originale durch Diebstahl entsteht, übernimmt die BBV die behördlichen Gebühren bis 100 EUR für die Beschaffung der Ersatzpapiere. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Dokumente der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

d) **Gutachter-Service**

Ab einer zu erwartenden Schadenshöhe über 5.000 EUR übernimmt die BBV die Beauftragung eines Gutachters. Für Anfahrt, Begutachtung und Notfallreparatur übernimmt der Versicherer in jedem Fall Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 500 EUR.

e) **Organisation einer Erstberatung zur Sicherheit des Wohngebäudes**

Unser Servicepartner organisiert auf Wunsch des Versicherungsnehmers eine Erstberatung zu Sicherheits-Dienstleistungen und Sicherheits-Systemen (z. B. Alarmanlagen) für das versicherte Wohngebäude.

Die Leistung der BBV besteht **nur** in der Vermittlung einer Erstberatung. Die Kosten für Anfahrt und Beratung trägt der Versicherungsnehmer selbst.

f) **Telefonische Rechtsberatung**

Dem Versicherungsnehmer steht in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine telefonische Hotline zur Verfügung, in der juristische Fragen/Angelegenheiten mit Rechtsanwälten geklärt werden können.

g) **Internet-/ Online-Beratung**

Dem Versicherungsnehmer steht über das Medium Internet eine Möglichkeit zur Verfügung, hierüber Rechtsschutz-Angelegenheiten aus dem privaten Bereich zu erfragen. Eine Antwort von Rechtsanwälten wird innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

5. Eigenschäden

Bei **Eigenschäden** des Versicherungsnehmers haftet der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber so, als hätte der Versicherer diese Schäden schuldhaft verursacht. Der Haftungsumfang bestimmt sich entsprechend den gesetzlichen Haftpflicht-Bestimmungen.

Über die gesetzlichen Haftpflicht-Bestimmungen hinaus leistet der Versicherer bei

- a) Eigenschäden des Versicherungsnehmers an **Gebäuden**, die nicht zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind und an **Hausrat**, der im Haushalt des Versicherungsnehmers noch zu verwenden ist, Ersatz bis zur Höhe des **Neuwertes** zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung.

- b) **Unfällen** des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen Versicherungsleistungen lt. § 2 Ziff. 6 bis 8.

6. Summen-Unfall-Versicherung (Unfall-Police OPTIMAL)

- a) **Versicherungsschutz:**
Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (§ 6 Ziff. 5. c) AVSF) sowie die Ausschlüsse (§ 6 Ziff. 5. a AVSF) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.

aa) **Invaliditätsleistung :**

Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns nach weiteren drei Monaten geltend gemacht werden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag. Die Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

Gliedertaxe:

Bei Verlust und oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten folgende Invaliditätsgrade:

Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

eines Armes oder einer Hand	70 %
eines Daumens	25 %
eines Zeigefingers	16 %
eines anderen Fingers	10 %
für sämtliche Finger einer Hand,	
jedoch höchstens	60 %
eines Beines oder eines Fußes	70 %
einer großen Zehe	8 %
einer anderen Zehe	3 %
eines Auges	80 %
des Gehörs auf einem Ohr	40 %
des Geruchs	10 %
des Geschmacks	10 %
der Stimme	100 %

Bei Teilverlust oder teilweise Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt

ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bemessung der Leistung bei bestehender Vorinvalidität

Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität nach den Bedingungen dieses Vertrages gemindert. War ein Auge vor dem Unfall bereits vollständig verloren oder funktionsunfähig, gilt für das andere Auge ein Invaliditätsgrad von 100 %. War das Gehör auf einem Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren, gilt für das Gehör auf dem anderen Ohr ein Invaliditätsgrad von 60 %. Diese erhöhten Werte gelten nicht, wenn das vorgeschädigte Auge bzw. Gehör nur teilweise beeinträchtigt war.

Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

bb) **Krankheiten oder Gebrechen:**

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 30 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

cc) **Rettung von Menschenleben und/oder Sachen**

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschäden, die aus der Bemühung zur Rettung von Menschenleben und/oder Sachen herrühren.

dd) **Einwirkung von Gasen und Dämpfen**

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei unfreiwilligen Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen. Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben ausgeschlossen.

ee) **Tauchtypische Gesundheitsschädigungen**

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei tauchtypischen Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung. Mitversichert sind die Behandlungskosten in einer Dekompressionskammer nach Tauchunfällen bis maximal 25.000 EUR. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

ff) **Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod**

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod.

gg) **Erfrierungen**

Erfrierungen, die als Folge eines Unfalles auftreten, sind vom Versicherungsschutz erfasst.

hh) **Infektionen**

Eingeschlossen in die Versicherung sind alle entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger

durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.

ii) **Einer Infektion gleichgestellt sind Schutzimpfungen gegen Infektionen**

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf durch Schutzimpfung hervorgerufene Infektionen beschränkt sich auf Leistungsarten Invalidität und Tod gemäß den Bestimmungen des § 2 Ziff. 6.a)aa) (Invalidität) und Ziff. 6.b)ee) (Todesfall) AVSF, wobei hier ein Anspruch auf die Invaliditätsleistung erst dann entsteht, wenn sich nach den Bestimmungen der Ziff. 6.a)aa) und – sofern andere Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben – unter entsprechender Berücksichtigung des § 2 Ziff. 6.a)bb) AVSF ein Invaliditätsgrad von mehr als 20 % ergibt.

Ergibt sich bei einer durch Schutzimpfungen hervorgerufenen Infektion ein Invaliditätsanspruch in Höhe von mehr als 20 %, so besteht ein Anspruch in Höhe der sich ergebenden Gesamtinvalidität.

jj) **Erhöhte Kraftanstrengungen**

Unter den Versicherungsschutz fallen auch durch Kraftanstrengungen des Versicherten hervorgerufene sonstige Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen an Gliedmaßen und Wirbelsäule sowie Bauch- und Unterleibsbrüche.

kk) **Bewusstseinsstörungen durch Alkohol und Medikamente**

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Gesundheitsschädigungen durch Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Einnahme von Medikamenten oder Trunkenheit verursacht sind, beim Lenken von motorisierten Fahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,3 Promille liegt.

ll) **Herzinfarkt und Schlaganfall**

Der unfallbedingte Herzinfarkt sowie der unfallbedingte Schlaganfall sind abweichend von § 6 Ziff. 5 a AVSF versichert. Abweichend von § 6 Ziff. 5 a AVSF sind auch Unfälle in Folge eines Herzinfarktes oder Schlaganfalles versichert.

mm) **Überraschende Kriegereignisse**

Die genannte Frist von sieben Tagen gemäß § 6 Ziff. 5a AVSF wird auf vierzehn Tage verlängert.

nn) **Strahlenschäden**

Der Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 5b AVSF gilt nicht für Gesundheitsschädigungen durch energiereiche Strahlen mit einer Härte bis zu 100 Elektronen-Volt sowie Laser- und Maserstrahlen.

oo) **Nahrungsmittelvergiftungen**

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Vergiftungen durch Nahrungsmittel. Alkoholvergiftungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

pp) **Vergiftungen bei Kindern**

Anspruch auf Versicherungsleistung besteht bei Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Gesundheitsschädigungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Bei Kindern, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 14. Lebensjahr vollendet haben, muss die Einnahme versehentlich sein.

qq) **Psychische Störungen**

Für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an den Unfall eintreten, werden Leistungen erbracht, wenn und soweit diese auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

b) Leistungen:

aa) Übergangsleistung

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch zu 100 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der drei Monate ununterbrochen bestanden.

Die Übergangsleistung wird in Höhe von 25 % der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Der Betrag wird auf einen Anspruch auf die Übergangsleistung nach diesen Bedingungen angerechnet. Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

bb) Tagegeld

Die versicherte Person ist unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung. Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

cc) Krankenhaus-Tagegeld

Das versicherte Krankenhaustagegeld wird auch für eine unfallbedingte ambulant durchgeführte Operation gezahlt, soweit für diese Operation üblicherweise ein Krankenhausaufenthalt notwendig wäre. Den Nachweis darüber hat der Versicherungsnehmer zu führen. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird in diesen Fällen für drei Tage gezahlt. Ein Anspruch auf Genesungsgeld im Sinne von § 2 Ziff. 6.b)dd) AVSF entsteht hierdurch nicht.

Bei Aufenthalt in Sanatorien wird das versicherte Krankenhaustagegeld nur gezahlt, wenn der Sanatoriumsaufenthalt unmittelbar an einen unfallbedingten Krankenhausaufenthalt anschließt.

Erfolgt die Heilbehandlung in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so entfällt der Krankenhaustagegeldanspruch dann nicht, wenn es sich um eine Notfalleinweisung handelt oder die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Unfall- oder Wohnortes des Versicherten ist.

Höhe und Dauer der Leistung:

Das Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet. Über das dritte Unfalljahr hinaus wird Krankenhaustagegeld bezahlt, wenn eine Nachbehandlung nicht früher möglich war.

Bei Aufenthalt in Sanatorien wird längstens bis zu einer Dauer von 60 Tagen 50 % des versicherten Krankenhaustagegeldes übernommen.

Das vereinbarte Krankenhaustagegeld verdoppelt sich für die Dauer von 14 Tagen, wenn sich der Unfall im Ausland ereignet und dort eine medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung stattgefunden hat.

dd) Genesungsgeld

Genesungsgeld wird wie folgt an die versicherte Person bezahlt, sobald sie aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld hat:

- (1) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 200 Tage, und zwar
 - für den 1. – 100. Tag 100 %
 - für den 101. – 200. Tag 25 %des Krankenhaustagegeldes.
- (2) Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalles gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.
- (3) Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

ee) Todesfalleistung

Ist die versicherte Person infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben, wird die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bezahlt. Werden beide Elternteile durch ein Unfallereignis tödlich verletzt und haben die bezugsberechtigten Kinder das 18. Lebensjahr nicht vollendet, kommt die doppelt vereinbarte Todesfallsumme zur Auszahlung, höchstens jedoch eine Gesamtleistung von 60.000 EUR.

ff) Kosten für kosmetische Operationen

- (1) Erfordern die Unfallverletzungen der versicherten Person nach Abschluss der Heilbehandlung eine kosmetische Operation, übernimmt der Versicherer die hierdurch entstandenen Kosten für:
 - Arzthonorare
 - Sonstige Kosten der kosmetischen Operation
 - Kosten der Unterbringung und Verpflegung in der Klinik,deren Höhe insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt ist.
- (2) Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt eines Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.
- (3) Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich pro versicherte Person auf 10.000 EUR für kosmetische Operationen.

Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

gg) Zahnersatzkosten für Eck- und Schneidezähne

- (1) Der Versicherer zahlt nach dem Unfall die notwendigen Kosten für den Zahnersatz für Eck- und Schneidezähne.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf 5.000 EUR pro Person und wird für jeden Unfall nur einmal gezahlt.
- (3) Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.

- (4) Es werden lediglich Leistungen übernommen, die nicht vom Krankenversicherer getragen werden.
- (5) Folgeschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- (6) Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.
- hh) **Sofortleistung bei Schwerverletzungen**
Führt der Unfall bei dem Versicherten zu einer im Folgenden genannten Verletzung:
- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
 - Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
 - Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
 - Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma
 - Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder gewebeerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
 - Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur des Beckens,
 - Fraktur der Wirbelsäule,
 - gewebeerstörender Schaden eines inneren Organs.
 - Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 Prozent der Hautoberfläche.
 - Erblindung,
- wird einmalig eine Versicherungssumme von 6.000 EUR gezahlt. Die Soforthilfe entfällt, wenn der Unfall binnen 48 Stunden zum Tode führte.
- ii) **Umschulungsmaßnahmen**
Führt die versicherte Person infolge unfallbedingter Berufsunfähigkeit eine staatlich anerkannte Umschulung durch, werden die Kosten bis zu 6.000 EUR erstattet. Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen heißt, dass die versicherte Person voraussichtlich dauernd außerstande ist, ihren Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die ihrer Ausbildung entspricht und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.
- jj) **Medizinische Hilfsmittel**
Hat der im Rahmen des Vertrages Versicherte zum Unfallzeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet und werden Arm- und/oder Beinprothese, Geh- und Stützapparate, Rollstuhl bzw. Krankenfahrstuhl unfallbedingt als medizinische Hilfsmittel ärztlich verordnet, erfolgt hierzu eine Kostenbeteiligung bis zu einer Summe von 3.000 EUR für alle medizinischen Hilfsmittel insgesamt, welche innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfallereignis beantragt wurden. Die Leistung wird nur bei entsprechendem Nachweis der ärztlichen Verordnung fällig. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.
- kk) **Behinderungsbedingte Mehraufwendungen**
Hat der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % im Sinne von § 2 Ziff. 6.a)aa) AVSF geführt, so übernehmen wir bis zur Höhe von 10.000 EUR die erforderlichen Kosten für:
- den behindertengerechten Umbau des PKW der versicherten Person
 - und
 - den behindertengerechten Umbau der Wohnung der versicherten Person oder den Umzug in eine behindertengerechte Wohnung.
- Die Leistung wird nur bei entsprechendem Nachweis der medizinischen Notwendigkeit erbracht. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.
- Der oben genannte Höchstbetrag nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.
- ll) **Haushaltshilfegeld**
Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn sich die den Haushalt versorgende versicherte Person wegen eines Unfalles, der unter diesen Vertrag fällt, in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet.
- Die Kosten werden bis zu 50 EUR je Tag des vollstationären Aufenthaltes, längstens jedoch für 30 Tage übernommen.
- Eine Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe setzt voraus, dass im Haushalt der verunfallten versicherten Person mindestens ein Kind unter 14 Jahren zu versorgen ist.
- Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.
- Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft noch weitere Unfallversicherungsverträge, so kann die Leistung nur aus einem dieser Verträge erbracht werden.
- mm) **Rooming-in-Leistung bei Unfall des Kindes**
Befindet sich das versicherte Kind nach dem Unfall in medizinischer notwendiger vollstationärer Vollbehandlung und übernachtet ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind im Krankenhaus, so wird pro Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in folgender Höhe gezahlt:
01. – 10. Übernachtung 30 EUR
11. – 100. Übernachtung 15 EUR
- Der Kostenzuschuss für Rooming-in wird übernommen, solange das versicherte Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Der oben genannte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.
- nn) **Kurbeihilfe**
Der Versicherer zahlt nach einem Unfall eine Kurbeihilfe, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat.
- Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Anlässlich eines Unfalles kann die Kurbeihilfe nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Die Höhe der Kurbeihilfe richtet sich nach der bei der Bayerische Beamten Versicherung AG für den Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles versichert gewesenen Grundinvaliditätssumme; sie beträgt 1,5 % dieser Summe, höchstens 1.000 EUR. Diese Höchstsumme gilt auch dann, wenn für den Versicherten bei der Bayerische Beamten Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen bestehen. Für die Bemessung der Kurbeihilfe gilt ebenfalls § 2 Ziffer 6.a)bb) AVSF.

Die Kurbeihilfe nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung der Versicherungssummen (Dynamik) nicht teil.

oo) **Koma-Tagegeld**

Wir zahlen längstens für eine Jahr vom Unfalltag an gerechnet ein Tagesgeld in Höhe von 15 EUR für jeden Kalendertag, an dem die versicherte Person sich in einem Koma befindet.

pp) **Kostenübernahme**

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernehmen wir in voller Höhe.

qq) **Verdienstaufschlag**

Wird bei Selbstständigen der Lohnausfall nicht konkret nachgewiesen, so wird ein fester Betrag erstattet, der 1,5% der versicherten Invaliditätssumme, höchstens jedoch 300 EUR, beträgt.

rr) **Sonstige Leistungen**

Bestehen für die versicherte Person bei der Bayerische Beamten Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können die sonstigen Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden. Bei mehreren Verträgen gilt die jeweils höchste Versicherungssumme. Die jeweiligen Leistungen und Versicherungssummen nehmen an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

Sonstige Leistungen sind:

Kosten für Dekompressionskammer, Umschulungsmaßnahmen, Medizinische Hilfsmittel, behinderungsbedingte Mehraufwendungen, Kosten für kosmetische Operationen, Bergungs- und Rettungskosten, Zahnersatzkosten, Sofortleistung, Haushalthilfegeld, Rooming-in-Leistung, Vorsorgeversicherung.

ss) **Zahlung der Leistung**

- (1) Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- (2) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- (3) Eine Invaliditätsleistung kann vor Abschluss des Heilverfahrens innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall höchstens bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beantragt werden. Darüber hinaus sind Vorschüsse nur möglich, soweit keine akute Lebensgefahr besteht.

c) **Zusätzliche Leistungen:**

aa) Doppelleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent

Wenn vereinbart wird § 2 Ziffer 6.a) AVSF wie folgt erweitert:

- (1) Führt ein Unfall, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ereignet, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziffer 6.a)bb) AVSF) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 6.a)aa) AVSF zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 Prozent, erbringt der Versicherer die doppelte Invaliditätsleistung.
- (2) Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 500.000 EUR beschränkt. Laufen für die versicherte Person bei der Bayerischen Beamten Versicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

bb) Fünffachleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 75 Prozent
Wenn vereinbart wird § 2 Ziffer 6.a) AVSF wie folgt erweitert:

- (1) Führt ein Unfall, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ereignet, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziffer 6.a)bb) AVSF) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 6.a)aa) AVSF zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 75 Prozent, leistet der Versicherer die fünffache Invaliditätsleistung.
- (2) Die Fünffachleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 1.000.000 EUR beschränkt. Bestehen für die versicherte Person bei der Bayerischen Beamten Versicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

cc) Progressionsstaffel 225 %

Wenn vereinbart wird Ziffer 6.a) AVSF wie folgt erweitert: Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 6.a)aa) AVSF zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- (1) Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,
- (2) Für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätsfallsumme,
- (3) Für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme.

Die Progression wird für jede versicherte Person auf eine Basis-Versicherungssumme von höchstens 450.000 EUR beschränkt und entfällt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bestehen für die versicherte Person weitere Unfallversicherungen bei der Bayerischen Beamten Versicherung AG, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

dd) Progressionsstaffel 350 %

Wenn vereinbart wird Ziffer 6.a) AVSF wie folgt erweitert: Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffern 6.a)aa) AVSF zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- (1) Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,
- (2) Für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme,
- (3) Für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätsfallsumme.

Die Progression wird für jede versicherte Person auf eine Basis-Versicherungssumme von höchstens 300.000 EUR beschränkt und entfällt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bestehen für die versicherte Person weitere Unfallversicherungen bei der Bayerischen Beamten Versicherung AG, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

ee) Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 Prozent
Wenn vereinbart leisten wir ergänzend zu Ziff. 6.a) AVSF eine Unfall-Rente entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

(1) Voraussetzungen für die Leistungen

Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziff. 6.a) AVSF gegeben. Der Unfall hat zu einem nach Ziff. 6.a)aa) AVSF und Ziff. 6.a)bb) AVSF ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent geführt. Für die Feststellung des Invaliditätsgrades bleiben vereinbarte besondere Gliedertaxen unberücksichtigt.

(2) Höhe der Leistung

Wir zahlen unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

(3) Bedingungen und Dauer der Leistung

- (a) Die Unfallrente zahlen wir
- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,
 - vierteljährlich im Voraus.
- (b) wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem
- die versicherte Person stirbt oder
 - wir Ihnen mitteilen, dass eine vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gesunken ist.

d) Sonstige Vereinbarungen:

aa) **Sondergefahren**

Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeit ausnahmsweise Sondergefahren, so besteht hierfür Versicherungsschutz, wenn die Sondergefahr vorübergehender bzw. kurzfristiger Natur - also kein Dauerzustand ist.

bb) **Invaliditätsanmeldung**

Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns nach weiteren drei Monaten geltend gemacht werden.

cc) **Geringfügige Unfallfolgen**

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

dd) **Obliegenheiten im Todesfall**

Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb einer Woche zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Die Frist beginnt jedoch erst dann, sobald der Versicherungsnehmer oder die bezugsberechtigte Person Kenntnis vom Tod der versicherten Person und der Möglichkeit der Unfallursächlichkeit haben.

ee) **Versehensklausel**

Unterbleibt versehentlich die Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht des Versicherers nicht, es sei denn, der Versicherer weist nach, dass es sich hierbei nicht um ein Versehen des Versicherten handelt und der Versicherte nach Erkennen die Anzeige nicht unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit nicht unverzüglich erfüllt hat.

ff) **Keine Benachteiligung durch Berufsausübung nach Unfall**

Geht der Versicherte nach einem Unfall seinem Beruf weiter nach, so wird ihm dies nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsbeeinträchtigung ist der objektive ärztliche Befund ausschlaggebend.

e) **Beitragsfreier Versicherungsschutz wird wie folgt gewährt:**

aa) **Versorgung des Partners**

Stirbt der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Ehe-/ Lebenspartner während der Versicherungsdauer und war der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt ungekündigt, so wird diese Versicherung ab dem Todestag mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zur zweiten auf den Todestag folgenden Hauptfälligkeit beitragsfrei weitergeführt.

bb) **Kostenloser Versicherungsschutz für Kinder**

Während der Vertragsdauer geborene Kinder des Versicherungsnehmers sind ab Vollendung der Geburt für die Dauer eines Jahres mit 60.000 EUR für den Invaliditätsfall beitragsfrei mitversichert.

Wird das Kind während des 1. Jahres mit in den Vertrag eingeschlossen, so gilt der vorgenannte beitragsfreie Schutz bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zusätzlich zum vereinbarten Leistungsumfang.

cc) **Beitragsbefreiung**

Die bedingungsgemäße beitragsfreie Weiterführung der Kinderunfallversicherung gilt auch bei Vollinvalidität des Versicherungsnehmers.

7. **Schaden-Unfall-Versicherung = Schaden-Versicherung (Unfall-Police INDIVIDUAL)**

Der Versicherer leistet bei Unfällen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen mit:

- der Folge einer mindestens 90 %igen Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit die **volle Versicherungssumme** (Summenversicherung),
- Todesfolge die **Hälfte der Versicherungssumme**. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht nur Anspruch auf die vereinbarte Todesfalleistung;
Für zu leistende Todesfallentschädigungen sind in nachstehender Reihenfolge bezugsberechtigt, sofern seitens des Versicherten dem Versicherer keine anderen Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich benannt wurden:
 - der Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war,
 - die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
 - die Eltern,
 - die Erben.
- mit der Folge eines **Krankenhausaufenthaltes von mehr als 21 zusammenhängenden Kalendertagen**, leistet der Versicherer ab dem Tag der Einlieferung ins Krankenhaus je angefangene Kalenderwoche eine **Aufwandsentschädigung** von 150 EUR. Diese Aufwandsentschädigung wird längstens für 8 Kalenderwochen erbracht. (Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt).

Bei Kindern unter 14 Jahren gelten Vergiftungen infolge von versehentlicher Einnahme von schädlichen Stoffen auch als Unfall, soweit es sich nicht um die Einnahme von Nahrungsmitteln handelt.

8. Notfall-Programm

(als Bezieher von Renteneinkommen)

a) Hilfeleistungen bei Notfällen.

Ein **Notfall** liegt vor, wenn die versicherte Person wegen einer ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihren Besitz bedrohenden Situation fremde Hilfe benötigt.

Gesundheitsschädigungen, die der Versicherungsnehmer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (**Unfallereignis**) unfreiwillig erleidet, mit der Folge

- aa) einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität); Innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall muss
- die Invalidität eingetreten sein,
 - die Invalidität ärztlich festgestellt sein,
 - der Anspruch geltend gemacht sein.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmassen oder Wirbelsäule

- (1) ein Gelenk verrenkt wird oder
- (2) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

bb) des Todes innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall;

b) Leistungen

Der Versicherungsnehmer erhält nach Unfällen

aa) **Krankenhaustagegeld**

mit der Folge eines Krankenhausaufenthaltes ein Krankenhaustagegeld in der vertraglich vereinbarten Höhe für jeden Tag, an dem sich der Versicherungsnehmer wegen eines Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

bb) **Service- und Notfall-Zentrale**

über **die Service- und Notfall-Zentrale** ebenfalls Hilfe wie bei einem Notfall (siehe § 2 Ziff. 4.).

Zusätzlich organisiert die Service- und Notfallzentrale

- den Transport ins nächste Krankenhaus,
- den medizinisch notwendigen Rettungsflug zu einem geeigneten Krankenhaus,
- den medizinisch notwendigen Rücktransport nach Hause,
- eine erforderliche vorzeitige Heimreise (Mehrkosten),
- die Überführung zum Wohnort bei Tod.

Für diese Maßnahmen, sowie für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze übernimmt der Versicherer die Kosten.

cc) **Sofortleistung bei schweren Unfällen oder Oberschenkelhalsbruch**

Bei Schwerverletzungen mit einer voraussichtlichen Invalidität von mindestens 50 % oder einem Oberschenkelhalsbruch wird die im Vertrag vereinbarte Sofortleistung erbracht. Stirbt der Versicherungsnehmer unfallbedingt innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfall und hat der Versicherer die Sofortleistung erbracht, besteht kein Anspruch auf Ersatz von Bestattungskosten oder eine entsprechende Barleistung.

dd) **Pflegeleistungen**

Wird der Versicherungsnehmer durch einen Unfall mindestens schwer pflegebedürftig, erbringt der Versicherer Pflegeleistungen bis zu der im Vertrag vereinbarten Höhe. Schwer pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen wie Körperpflege, Ernährung, Mobilität, hauswirtschaftliche Versorgung im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, mindestens drei Stunden täglich der Hilfe bedürfen (Pflegestufe II Pflegeversicherungsgesetz).

Die Leistungen des Versicherers bestehen in der Organisation und der Kostenübernahme für:

- (1) eine häusliche Pflege durch einen Pflegedienst bestehend aus
- Körperpflege,
 - Ernährung,
 - Putzen,
 - Waschen,
 - Einkaufen,
 - Botengänge,
 - Ausführen und Versorgung von Haustieren,
 - Gänge zum Tierarzt,
 - sonstige zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Pflegedienst individuell vereinbarte Leistungen,

oder

- (2) - die Unterbringung des Versicherungsnehmers in ein Pflegeheim,

- Suche von und Unterbringung von Haustieren in neuem, geeignetem Haushalt, nötigenfalls in einer Tierpension

oder/und

- (3) Geldleistung,

- bis zur im Vertrag vereinbarten Höhe, soweit diese durch vorstehende Leistungen nicht ausgeschöpft ist.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen lebenslang, längstens für die Dauer der versicherten Pflegebedürftigkeit.

ee) **Hausnotruf-Dienst**

Für einen Hausnotruf-Dienst wird nach einem Unfall der Versicherungsnehmer der Hausnotruf-Dienst ärztlich empfohlen, organisiert der Versicherer zu Hause die Einrichtung eines Hausnotruf-Dienstes und übernimmt hierfür die Kosten. Diese Leistung des Versicherers erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer in einem Pflegeheim untergebracht wird.

ff) **Rehabilitationsberatung und -maßnahmen**

Bei Schwerverletzungen mit einer voraussichtlichen Invalidität von mindestens 50 % hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf eine vom Versicherer organisierte, professionelle Rehabilitationsberatung, sowie auf eine Planung und Koordinierung der mit ihr abgestimmten Rehabilitationsmaßnahmen. Die Kosten von abgestimmten Rehabilitationsmaßnahmen, die nicht von anderen Versicherungsträgern übernommen werden, trägt der Versicherer bis zu der im Vertrag vereinbarten Höhe. Das gilt auch für Mehrkosten für bessere ambulante und stationäre Behandlung und Unterbringung sowie für bessere Medikamente.

gg) **Umrüstung von Haus, Wohnung oder Kfz**

Bei Schwerverletzungen mit einer voraussichtlichen Invalidität von mindestens 50 % trägt der Versicherer die Kosten für eine auf Grund der Verletzungen notwendige Umrüstung von Einfamilienhaus oder Wohnung und Kfz des Versicherungsnehmers bis zur dafür im Vertrag vereinbarten Höhe.

hh) **Kosmetische Operationen**

Wird durch einen Unfall das äußere Erscheinungsbild des Versicherungsnehmers dauernd beeinträchtigt, übernimmt der Versicherer die Kosten, die sich im Zusammenhang mit einer kosmetischen Operation ergeben, bis zur dafür im Vertrag vereinbarten Höhe. Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten werden insoweit übernommen, als es sich um den unfallbedingten Verlust oder die Beschädigung von Schneide- oder Eckzähnen handelt.

ii) **Tod durch Unfall**

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod, so entsteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- professionelle Bestattungsorganisation,
- Ersatz von Bestattungskosten bis zur vertraglich vereinbarten Höhe,
- Geldleistung, bis zur im Vertrag vereinbarten Höhe, soweit diese durch den Ersatz von Bestattungskosten nicht ausgeschöpft ist,
- Organisation der Versorgung von Haustieren,
- Unterbringung und Suche von neuem, geeignetem Haushalt für die Haustiere, nötigenfalls in einer Tierpension.

jj) **Ruhestättenpflege / Ruhestättenchutz (Grabstättenchutz)**

Bei Tod durch Unfall, der zu Leistungen gem. § 2 Ziff. 6.b)ee) führt, gewährt der Versicherer in einem Zeitraum von 5 Jahren, vom Todestag an gerechnet, Versicherungsschutz für die Ruhestätte des Versicherungsnehmers bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Leistung. Für den Ruhestättenchutz steht diese insgesamt für alle im Versicherungszeitraum eintretenden Versicherungsfälle zur Verfügung.

(1) **Ruhestättenpflege**

Anspruch besteht auf folgende Leistungen:

- Organisation einer laufenden Grabpflege,
- Ersatz oder Übernahme der Kosten für die Grabpflege, Geldleistung bis zur im Vertrag vereinbarten Höhe, soweit diese durch den Ersatz von Grabpflegekosten nicht ausgeschöpft ist.

(2) **Ruhestättenchutz**

Versicherungsschutz besteht für Diebstahl und Schäden an den fest mit dem Boden verbundenen dauerhaften Bestandteilen von Grabstellen (z. B. Grabsteinen, Urnenplatten und Grabsteineinfassungen) aus Stein und Metall und deren Zubehör (z. B. Grablampe, Grabvase und Weihwassergefäß), die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten. Der Versicherungsschutz umfasst ferner die Beschädigung von Anpflanzungen durch Vandalismus. Zu den Anpflanzungen gehören auf der Grabstelle fest eingepflanzte lebende Grünpflanzen (nicht Schnittblumen und Gestecke). Vandalismus liegt vor bei einer vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Dritte.

c) **Einschränkung der Leistungen**

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung bei Unfällen entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

§ 3 Versicherte Gefahren, Schäden und Eigenschaft

Versichert sind:

1. **In der Hausrat- und Wohngebäude-Versicherung**

eigene Sachschäden am Hausrat und Wohngebäude des Versicherungsnehmers und daraus folgende Vermögensschäden des Versicherungsnehmers durch

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Feuer-Nutzwärme, Explosion, Verpuffung, Implosion von elektrischen Geräten, Anprall von Flugkörpern oder Fahrzeugen einschließlich Teile oder Ladung, Überschallknall, innere Unruhen, Streik und Sengschäden; der Verlust von Sachen bei einem solchen Ereignis wird einem Sachschaden gleichgestellt;
- b) Einbruch, Einsteigen, Eindringen, Einschleichen eines Diebes in einem Raum eines Gebäudes oder Aufbrechen eines sich darin befindlichen Behältnisses oder eines Fahrzeuges, Anhängers oder Wohnwagens oder durch den Versuch einer solchen Tat; der Verlust

von Sachen bei einem solchen Ereignis wird einem Sachschaden gleichgestellt;

- c) Raub oder versuchten Raub; der Verlust von Sachen bei einem solchen Ereignis wird einem Sachschaden gleichgestellt;

- d) Vandalismus;

e) **bestimmungswidrig austretendes/der**

- Leitungswasser,
- Wasser aus Regenfallrohren die innerhalb von Gebäuden verlegt sind,
- Wasserdampf,
- Wasser aus Aquarien,
- Wasser aus Wasserbetten,
- Wasser aus Schwimm- und Saunabecken,
- Wasser aus Zimmerbrunnen- und Wassersäulen
- Leitungswasser in Mietwohnungen an Tapeten, Bodenbelägen und Innenanstrich
- Wasser oder sonstiger wärmetragenden Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel oder dergleichen aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- Wasser aus Sprinkler- und Berieselungsanlagen;

Ebenfalls versichert ist/sind

- Armaturenbruch,
- Frost- und sonstige Bruchschäden, auch von Rohren auf dem Grundstück, die nicht der Versorgung der versicherten Gebäude und Anlagen dienen,
- Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren auf dem Versicherungsgrundstück und auch soweit diese außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Ver- oder Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt,
- geplatzte Schläuche von Haushaltsmaschinen,
- Frostschäden an Installationen oder an Teilen von Heizungsanlagen oder an Sprinkler- und Berieselungsanlagen;
- Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb der versicherten Gebäude) versichert.

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Entschädigungsgrenzen für Schäden an Rohrleitungen:

- Für Schäden an Zuleitungs- und Heizungsrohren auf bzw. außerhalb des Versicherungsgrundstücks gilt als Entschädigungsgrenze 5 % der Versicherungssumme, max. 10.000 EUR;
- Für Schäden an Ableitungsrohren gelten die Voraussetzungen gemäß § 4 Ziff. 1, oo) Nr. 3;
- kein versicherter Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde;
- Rohrleitungen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, sind nicht versichert.

- f) Sturm von mindestens Windstärke 8, Hagel;

- g) Glasbruch;

- h) bestimmungswidriges Austreten von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen des Versicherungsnehmers außer den Schäden an der Anlage selbst;

- i) auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv

verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Absatz 1 werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

- j) Unfall von Transportmitteln, soweit es sich dabei handelt um Beschädigung oder Abhandenkommen von Gegenständen des persönlichen, privaten Bedarfs, die der Versicherungsnehmer mit sich führt oder mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lässt.
- k) Diebstahl von
- Fahrrädern und
 - Fahrradanhängern, wenn nachweislich das Fahrrad und der Fahrradanhänger zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert waren;
 - Kinderwagen, wenn sich dieser zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder innerhalb eines Gebäudes befand;
 - Wäsche und Kleidung (jedoch keine Leder- und Pelzsachen) tagsüber auf dem Versicherungsgrundstück;
 - Gartenmöbel und Gartengeräte auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück,
 - versicherte Sachen aus Krankenzimmern während eines stationären Kur- und Krankenhausaufenthaltes bzw. aus verschlossenen Schiffskabinen oder verschlossenen Schlafwagenabteilen während einer Reise;
 - Krankenfahrstühle und Gehhilfen;

- l) Gegenstände in Pkw
Es wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Personenkraftwagen/Wohnmobile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn sich o.g. Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung und innerhalb Staaten der EU sowie Ländern, die von EU-Staaten umschlossen sind, befinden.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich.

2. **Erweiterte Sachschäden am Hausrat und/oder am Wohngebäude – sofern vereinbart -**
Bei **eigenen Sachschäden** am Gebäude und Hausrat, die **höher als 5.000 EUR sind**, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für den 5.000 EUR übersteigenden Betrag gegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der nach § 1 Ziff. 1. und 2. versicherten Sachen **als Folge aller Gefahren**, denen diese während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind, soweit der Schaden durch eine unvorhergesehene plötzliche und von außen einwirkende Ursache eingetreten ist und nicht einer der Ausschlüsse gemäß § 6 Ziff. 2. zur Anwendung kommt § 4 Ziff. 2. (Selbstbeteiligung) und § 6 Ziff. 1. (allgemeine Ausschlüsse) finden in diesem Fall keine Anwendung.
(Allgefahren-Deckung)

3. **die gesetzliche Haftpflicht**
des Versicherungsnehmers

1. Privat- und Bauherren-Haftpflicht
als Privatperson (Privat-Haftpflicht) und als privater Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Bauherren-Haftpflicht).
Dieser Versicherungsschutz beginnt mit der Aufnahme der Bautätigkeit für das künftig selbstgenutzte Einfamilienhaus sowie weitere Anbauten mit der Anzeige dieses Risikos gemäß § 1 Ziff. 8. e) und der

Annahme oder Ablehnung eines darauf folgenden Angebots des Versicherers zur gesonderten Versicherung;

2. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht
als privater Haus- und/oder Grundstücksbesitzer auch aus der Vermietung des Besitzes, sofern der Versicherungsnehmer nicht auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt;
3. Haftpflicht für gewässerschädliche Stoffe
als privater Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen bis 10.000 Liter, z. B. Öltanks/Kleingebinde;
4. Haftpflicht für Wassersportgeräte
als privater Halter und Besitzer von Windsurf Brettern und Kite-Sportgeräten; mitversichert ist ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Gebrauch von Wassersportfahrzeugen und Segelbooten. Ausgenommen sind eigene Segelboote mit einer Segelfläche über 15 qm und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder mit Treibsätzen.
5. Haftpflicht für Tiere
als privater Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind Hunde und Pferde, nicht jedoch wilde Tiere oder Tiere, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden.
6. Haftpflicht für den Verlust von Schlüsseln
aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (**privater, eigener und fremder, berufliche und ehrenamtliche Schlüssel**). Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Ausgeschlossen bleiben

- die Haftpflicht aus dem Verlust von anderen Schlüsseln (z. B. Tresor- und Möbel-Schlüssel, Schlüssel für bewegliche Einrichtungen – z. B. Kfz. – etc.)
- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt 30.000 EUR je Schadenereignis.

Weiterhin versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht:

7. a) Geistig / körperlich behinderte Kinder
für die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft befindlichen volljährigen geistig / körperlich behinderten und im Versicherungsschein/Nachtrag namentlich benannten Kinder.
- b) Kinder eigener Kinder
Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.
- c) Pflegebedürftige Personen
Ebenfalls mitversichert sind die in häuslicher Gemeinschaft lebenden pflegebedürftigen Personen, solange sie alleinstehend sind;
8. Im Haushalt beschäftigter Personen
der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (inkl. Aupair) und von Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Grundstück, Haus, Wohnung und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit;
9. Hüten fremder Tiere
des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

10. **Mitversicherung der Eltern**
 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten. Die Eltern müssen allein stehend und im Versicherungsschein/Nachtrag namentlich benannt sein.
- Nicht versichert sind:
 Haftpflichtansprüche der Eltern gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (§ 6 Ziff. 3 f).
 Die Mitversicherung für die Eltern endet bei deren Heirat und/oder mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.
11. **Mitversicherte Kinder**
 für Schäden durch mitversicherte Kinder.
 Hier wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 20.000 EUR.
12. **Wohneigentum im Ausland**
 des Versicherungsnehmers im Europäischen Ausland als Inhaber eines selbst genutzten Einfamilienhauses, auch Wochenend- oder Ferienhauses oder einer selbst genutzten Wohnung, auch Ferienwohnung. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
13. **Kaution im Ausland**
 des Versicherungsnehmers im europäischen Ausland. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 20.000 EUR zur Verfügung.
 Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.
 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
14. **Allmählichkeitsschäden**
 wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 3.000.000 EUR.
15. **Schäden durch häusliche Abwässer**
 wegen Sachschäden durch häusliche Abwasser und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals;
16. **Gefälligkeitsschäden**
 aus der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Sachschäden durch Gefälligkeiten. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.
17. **Teilnahme an fachpraktischem Unterricht**
 aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität. Hier gelten Sachschäden an Lehrgeräten der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität als mitversichert.
 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 50.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.
18. **Tätigkeit als Tagesmutter**
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter, sowie aus der entgeltlichen Tätigkeit, soweit diese im Rahmen des Gesetzes über geringfügig Beschäftigte erfolgt.
 Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.
 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
Nicht versichert sind:
 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder;
 - die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.
19. **Mietsachschäden**
 für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/ Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern. Es besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zur Höhe von 10.000 EUR.
20. **Obhutsschäden**
 wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
 a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 b) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.
21. **Miteigentum**
 aus dem Miteigentum an zum Ein- oder Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen) einschließlich Ferienwohnung;
22. **Reiten oder Hüten fremder Pferde**
 des Versicherungsnehmers als Reiter oder Hüter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken sowie als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der

Tierhalter, -eigentümer oder Fuhrwerkseigentümer; es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

23. **Regressansprüche von Sozialversicherungsträger**
aus etwaigen übergangsfähigen Regressansprüchen von Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern, privater Krankenversicherungsträgern wegen Personenschäden für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind;

24. **Ehrenamtliche Tätigkeit**
aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fällt z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflicht-Versicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämter wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämter mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.
25. **Elektronischer Datenaustausch / Internet**
- a) des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um:

- aa) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenänderung) bei Dritten durch Computerviren und / oder andere Schadprogramme;
- bb) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weitere Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- cc) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer aa) bis cc) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt § 12 der AVSF.

- b) Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- c) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, - Implementierung, - Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, - Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.

- d) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- aa) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks)
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

- bb) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronischen übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- cc) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 100.000 EUR.

26. **Vermieten von Wohnräumen**
aus der Vermietung von einzeln vermieteten Wohnräumen bzw. einer Wohnung im selbst genutzten Zweifamilienhaus.

Ausgeschlossen davon bleiben weiteren Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

27. **Vermieten von Betten**
aus der Vermietung von maximal acht Betten an Feriengäste. Bei mehr als acht zu vermietenden Betten entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

28. **Unbebautes Grundstück**
als Inhaber eines im Inland gelegenen, unbebauten Grundstücks bis 1.500 qm Fläche.

29. **Besitz und Betrieb von Photovoltaikanlagen**
aus Besitz und Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung und Abgabe von elektrischer Energie, die auf einem im Inland gelegenen Einfamilienhaus installiert sind.

Die Anlagen müssen dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik entsprechen und das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) tragen sowie die technischen Anforderungen des Energieversorgers, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, und des Stromnetzbetreibers erfüllen.

Die Anlagen dürfen ausschließlich von einem autorisierten und in das Installateurverzeichnis eines Energieversorgungsunternehmens eingetragenen Installateurs oder dem Energieversorgungsunternehmen, mit dem der Vertrag über die Energieeinspeisung geschlossen wurde, errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Abgabe von elektrischer Energie darf ausschließlich in das vom örtlichen Stromnetzbetreiber bereitgestellte Stromnetz erfolgen.

Ausgeschlossen bleiben

Schäden von Energieversorgern und Stromnetzbetreibern sowie deren Abnehmern von Energie aus Schäden an ihren Anlagen und mangelhafter oder unterbliebener Lieferung.

Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in ein fremdes Stromnetz sind ebenfalls versichert, soweit nicht für den Schaden eine Leistung aus einer anderen für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann.

Anlagen, für die ein Gewerbe angemeldet werden muss (gewerbliche Nutzung).

Hinweis:

Der oben genannte Versicherungsschutz ersetzt keine Betreiber-Haftpflichtversicherung.

30. Nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtjahresumsatz von maximal 10.000 EUR und sofern keine Angestellten beschäftigt werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die selbstständige Nebentätigkeit in der Freizeit des Versicherungsnehmers ausgeübt wird und kein Ladengeschäft bzw. Lager in der Wohnung bzw. auf dem Grundstück betrieben wird.

Folgende selbstständige Tätigkeiten sind vom Versicherungsschutz umfasst:

- Alleinunterhalter
- Schneiderei, Stickerei
- Daten- und Texterfassung,
- Fotografen
- Friseure
- Kunsthandwerker, Töpfer
- Lehrer (nebenberuflich, z. B. Musik-, Sprachlehrer)
- Markt- und Meinungsforschung
- Souvenirhandel
- Tierbetreuung
- Übersetzer (ohne Vermögensschäden durch Berufsversehen)

Mitversichert gelten auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten.

Übersteigt der Jahres-Gesamtumsatz den vorgenannten Betrag oder kann für den Schaden eine Leistung durch eine andere Haftpflichtversicherung beansprucht werden, ist der Versicherer von der Leistung frei.

31. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

a) Mitversichert sind

öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine:

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

b) Nicht versichert sind:

- aa) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- bb) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - (2) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

c. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstleistung betragen im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme für Sachschäden 3.000.000 EUR.

d. Ausland

Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Die Versicherung des Versicherungsnehmers als Privatperson bezieht sich auf die Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

4. eigene Schäden des Versicherungsnehmers, bei denen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen Dritte nicht realisiert werden können. (Schadenersatzausfall-Versicherung = Forderungsausfall-Deckung).

- a) Der Versicherungsschutz wird gewährt bei Ausfall von rechtskräftig ausgerichteten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten, für die der Dritte durch Abschluss einer BBV-Kompakt-Police eigenen Haftpflicht-Versicherungsschutz hätte erlangen können.

In Abweichung von den übrigen Bestimmungen des Vertrages wird der Versicherungsschutz für diese Schadenersatzausfall-Deckung im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssumme für Personen- und Sachschäden nur bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000.000 EUR (Sublimit) für alle Personen- und/oder Sachschäden eines Versicherungsjahres gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Schadenersatzforderung 2.000 EUR oder mehr beträgt.

- b) Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Der Dritte muss sowohl zum Zeitpunkt des Schadenereignisses als auch zum Zeitpunkt des Scheiterns der Vollstreckungsversuche seinen festen Wohnsitz in den Staaten der Europäischen Union, Norwegen oder der Schweiz haben.
- c) Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen sind auch ein Versäumnisurteil sowie ein gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich. Dagegen werden nicht als rechtskräftig vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen angesehen:
- ein Anerkenntnisurteil,
 - ein Vollstreckungsbescheid oder
 - ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- d) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der behördlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
- e) Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit/ Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.
- f) Leistung aus anderen für den Versicherungsnehmer bestehenden Versicherungen und sonstige Leistungen aus dieser BBV-Kompakt-Police gehen den Leistungen aus dieser Schadenersatzausfall-Deckung vor. Reichen diese Leistungen nicht aus, wird aus dieser Schadenersatzausfallversicherung geleistet.

5. die rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers – im vereinbarten Umfang – als Privatperson inklusive Halter und Fahrer von Fahrzeugen, soweit es sich handelt um: (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz)

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz**
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) **Arbeits-Rechtsschutz**
- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen (als Arbeitnehmer) sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche (als Beamter).
- bb) als Arbeitgeber für Hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse.
- cc) als geringfügig Beschäftigter (auch bei Abwahl des Arbeits-Rechtsschutzes für bestehende Beschäftigungsverhältnisse).
- dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis gemäß aa) und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind, bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR.

Im Arbeits-Rechtsschutz gilt als Rechtsschutzfall auch bereits eine individuell angedrohte Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

- c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
für die selbstgenutzte Wohneinheit (auch eventuelle Zweitwohnung in Deutschland) zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Mietverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten sowie für von versicherten Personen vermietete Wohneinheiten im selbstbewohnten Wohnhaus;
- d) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
(auch über Internet abgeschlossene Verträge) im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist; Versichert ist die Interessenwahrnehmung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anschaffungen, die nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles werden, z. B. Einbauküchen, Beleuchtungen, Einrichtungsgegenstände etc.
- e) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Stehen die rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Eigentum/Besitz versicherter Personen an Immobilien, besteht Versicherungsschutz, soweit es sich um versicherte Objekte im Sinne von § 3 Ziff. 5. c) handelt;
- f) **Sozialgerichts-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich und im Verkehrsbereich;
- g) **Verwaltungs-Rechtsschutz**
- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten.

- h) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i1) **„Passiver“ Straf-Rechtsschutz**
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes;
aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf
- eines Verbrechen in jedem Fall,
 - eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an;
- i2) **„Aktiver“ Straf-Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (= Opfer-Rechtsschutz)**
aa) für den Anschluss des Versicherungsnehmers an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn der Versicherungsnehmer durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Ziff. 1 Ziff. 1 a) c) oder d) sowie Ziff. 2 der Strafprozessordnung (StPO) näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist;
- bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für den Versicherungsnehmer gemäß § 406 g StPO, wenn dieser durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist;
- cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat;
- dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist und sofern nicht ohnehin bereits Kostenersatz besteht.
- j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
aa) einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit;
- bb) einer sonstigen Ordnungswidrigkeit. Wird bestandskräftig oder rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat; Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
- k) **Beratungs-Rechtsschutz**
aa) im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten – auch im ausländischen Recht – wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen;
- bb) für die Erstberatung gegenüber dem Sozialamt wegen der Verpflichtung zum Unterhalt;
- cc) für die Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) durch einen vom Versicherer ausgewählten und beauftragten in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen sonstigen von dem Versicherungsvertrag umfassten Leistungsarten, Eigenschaften und Bereichen und versicherbare, aber nicht versicherte Risiken.
- In der Vorsorge-Rechtsberatung besteht Anspruch auf Rechtsschutz nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles (Erstberatung) gemäß § 3 Ziff. 5. k) cc), wenn ein berechtigtes Interesse an anwaltlichem Rat oder Auskunft besteht, insbesondere weil sonst Nachteile gegenüber einem rechtskundigen oder anwaltlich beratenen bzw. vertretenen Dritten drohen und der Versicherungsvertrag seit mindestens 3 Jahren schadenfrei verlaufen ist.
- l) **Familien- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten**, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz
aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht vor deutschen Gerichten, oder soweit deutsche Gerichte zuständig wären, nicht jedoch, wenn diese in unmittelbaren Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft oder damit verbundenen Regelungen stehen. Hierunter fällt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB.
- bb) für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen des Versicherungsnehmers und des ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartners die in Deutschland im Hinblick auf den Todes-, Erkrankungs-, Pflege-, und/oder Betreuungsfall getroffen werden.
- cc) Bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR je Versicherungsjahr.
Für diese Leistungsart gilt eine Wartezeit von 6 Monaten.

§ 4 Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligung, Unterversicherung sowie Unterversicherungsverzicht

1. Entschädigungsgrenzen bei eigenen Sachschäden (Hausrat und Wohngebäude)

- a) Die Entschädigung je Versicherungsfall ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde, begrenzt für
- aa) Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten und Mietausfall bis zu 24 Monaten im Zusammenhang mit versicherten eigenen Sachschäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und weitere Folge- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit versicherten eigenen Sachschäden auf jeweils 10 % der vereinbarten Versicherungssumme sowie Aufräumungskosten für Bäume aufgrund Sturm oder Blitzschlag bis 10.000 EUR;

- bb) weitere Kosten
- (1) Dekontaminationskosten
die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnung infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
- (a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - (b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - (c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- (2) Die Aufwendungen gemäß § 4 Ziff. 1 a) bb) 1. werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- (a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen wurden;
 - (b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - (c) innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- (3) Wird durch den Versicherungsfall eine Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- (4) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- (5) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz verlangt werden kann.
- (6) Für Aufwendungen gemäß § 4 Ziff. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 15 % der Versicherungssumme, bei Versicherung zum gleitenden Neuwert multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.
- (7) Der gemäß § 4 Ziff. 1 bb) 1. bis Nr. 6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 25 %, maximal 10.000 EUR gekürzt.
- (8) Kosten gemäß § 4 Ziff. 1 bb) 1. gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 4 Nr. 1a) aa).
- cc) Außenversicherung (vorübergehend)
Hausrat, der sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befindet, auf 25.000 EUR;
- dd) Außenversicherung (dauerhaft)
Hausrat, der sich ständig außerhalb der versicherten Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, auf 15.000 EUR;
- ee) Wertsachen
Wertsachen gemäß § 4 Ziff. 1. a) ff) bis gg) auf 30 % der Versicherungssumme, maximal 45.000 EUR;
- (1) Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür befinden, und zwar auf 1.500 EUR für Bargeld; insgesamt 3.000 EUR für Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere; insgesamt 30.000 EUR für Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und Sachen aus Gold oder Platin;
 - (2) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken sowie sonstige Sachen aus Silber und sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken, auf insgesamt 30.000 EUR;
- ff) Verlust durch Diebstahl
Schäden an oder Verlust durch Diebstahl im Sinne von § 3, 1. k) von
- (1) Fahrräder und Fahrradanhänger bis 500 EUR,
 - (2) Kinderwagen bis 1.500 EUR,
 - (3) Wäsche und Kleidung bis 1.500 EUR,
 - (4) Gartenmöbel und Gartengeräte bis 1.500 EUR
 - (5) Krankenfahrstühle und Gehhilfen bis 1.500 EUR
 - (6) Waschmaschinen aus Gemeinschaftskellern bis 1.500 EUR
 - (7) versicherte Sachen aus Krankenhaus-, Kurbettzimmern, verschlossenen Schiffskabinen oder verschlossenen Schlafwagenabteilen bis 1.500 EUR.
 - (8) Wertsachen und Bargeld aus Krankenhaus-, Kurbettzimmern, verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen bis 300 EUR.
- gg) Gegenstände in Pkw
Schäden an oder Verlust durch Diebstahl im Sinne von § 3 1. l) wird nicht geleistet für Wertsachen sowie für Schusswaffen, Foto-, Film- und Videogeräte und deren Zubehör, Geräte der Informationstechnik (z. B. PC, Notebooks u.ä.) sowie tragbare Telefone (Handy) und mobile Navigationsgeräte.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf höchstens 1.000 EUR.
- Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr über einen anderweitigen Vertrag (insbesondere Reisegepäckversicherung), geht der andere Vertrag diesem vor.
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- hh) Armaturenbruch
Armaturenbruch auf 1.000 EUR;
- ii) Rauch-, Ruß-, Seng- und Schmörschäden
Rauch-, Ruß-, Seng- und Schmörschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind,
- (1) Hausrat: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.500 EUR;
 - (2) Wohngebäude: Die Entschädigung ist bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

- ji) Schäden an Grabstätten
Schäden an Grabstätten auf die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Sachen. Ist die Wiederherstellung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so können nur die erforderlichen Kosten für die Wiederbeschaffung von versicherten Sachen gleicher Art, Güte und Menge, höchstens jedoch deren ursprüngliche Anschaffungskosten (Versicherungswert) verlangt werden. Die Kosten der Wiederbeschaffung und Anschaffung umfassen auch die Kosten für die Beseitigung der versicherten Sachen sowie die Kosten für die Wiederaufstellung. Die Entscheidung, ob der Schaden repariert oder die Kosten für die Wiederbeschaffung ersetzt werden, trifft der Versicherer. Er kann sich hierbei der Hilfe eines Sachverständigen bedienen. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Versicherer.
- kk) Unterbringung nach einem Schaden
Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zum dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2 Promille der Versicherungssumme begrenzt (max. 200 EUR), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
- ll) Provisorische Reparaturmaßnahmen
Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen;
- mm) Kosten für vorzeitigen Abbruch einer Reise
notwendige Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer mindestens 4-tägigen Reise des Versicherungsnehmers, sofern der ersatzpflichtige Schaden mindestens 3.000 EUR beträgt. Die Entschädigung ist auf 1.500 EUR je Schadenfall begrenzt.
- nn) Kosten für Sachverständige
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR, so ersetzt der Versicherer 80 Prozent von den durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- oo) Schäden an Rohrleitungen
(1) Schäden an Gasrohren sind auf 3 % der Gebäudeversicherungssumme begrenzt;
(2) Für Schäden an Ableitungsrohren auf bzw. außerhalb des Versicherungsgrundstücks gelten folgende Entschädigungsgrenzen und -voraussetzungen:
(a) Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf bzw. außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und
- die betroffenen Rohre zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 20 Jahre sind oder
- betroffene Rohre, die älter als 20 Jahre sind, in den letzten 15 Jahren vor Schadeneintritt einer Inspektion der Abwasserleitung unterzogen und deren einwandfreier Zustand durch Vorlage des Protokolls einer Kamerabefahrung der Leitungen und Kanäle bzw. eines anderen vergleichbaren Prüfverfahrens nachgewiesen wurde.
- (b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt von 20 % der Schadenssumme, mindestens 300 EUR vereinbart.
- (c) Sind die betroffenen Rohre älter als 20 Jahre und kann keiner der oben genannten Nachweise erbracht werden, reduziert sich die Entschädigungsgrenze auf maximal 2.000 EUR. Der Selbstbehalt bleibt davon unberührt.
- pp) Kundenschließfächer
Kundenschließfächer, auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
Die Entschädigung ist auf 10 % der Versicherungssumme, max. 20.000 EUR begrenzt.
- qq) Medienverlust infolge Rohrbruchs
Medienverlust (z. B. Wasser, Kühlmittel) infolge Rohrbruchs; der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers für die infolge eines versicherten Rohrbruchs entstandenen Kosten durch den Mehrverbrauch an Medien des versicherten Rohrleitungsnetzes, sofern kein Ersatz durch den Wohngebäudeversicherer geleistet wird. Die Entschädigung ist auf 3.000 EUR je Schadenfall begrenzt.
- rr) Technische und optische Anlagen
technische und optische Anlagen; diese Anlagen sind versichert, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen, sich aber außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Versicherungsschutz besteht nur gegen den Tatbestand des Diebstahls. Beschädigungen an diesen Sachen gelten nur dann mitversichert, wenn sie mit einem Einbruch in den Versicherungsort in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehen.
Die Entschädigung ist auf 2.000 EUR je Schadenfall begrenzt.
- ss) gewerblich genutzte Räume
Versicherungsschutz besteht für sämtliche Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Entschädigung ist auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.
- tt) Gefriergutschäden;
der Versicherer leistet Ersatz von Schäden am Gefriergut in Tiefkühlschränken oder -fächern infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen der Geräte. Die Entschädigung ist auf 500 EUR je Schadenfall begrenzt.
- uu) Aufsitzrasenmäher
motorengetriebene Aufsitzrasenmäher sind mitversichert.
- vv) Garagen in der Nähe des Versicherungsortes
mitversichert ist der Inhalt von privat genutzten Garagen, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.
- ww) Datenrettungskosten
versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- (1) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
- (2) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- (3) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzwerb.

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 500 EUR.

- b) Ansonsten bilden für den Umfang der Leistung des Versicherers die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. In der Gebäudeversicherung gilt der ortsübliche Neubauwert (Neuwert) als Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

2. Selbstbeteiligung

Allgemein in der BBV-SecurFlex-Police

Sofern eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart ist, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag selbst (**Selbstbeteiligung**).

Die Selbstbeteiligung vermindert sich pro schadenfreies Versicherungsjahr um ein Drittel. Tritt nach Ablauf eines oder mehrerer schadenfreier Versicherungsjahre ein Versicherungsfall ein, so wird für die ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle die zu Vertragsbeginn vereinbarte Selbstbeteiligung wieder in Anrechnung gebracht.

Nach einem daran anschließenden schadenfreien Versicherungsjahr vermindert sich dann die Selbstbeteiligung wieder von neuem.

Speziell in der Unfall-Versicherung

Bei Leistungen des Versicherers aus einer der vereinbarten Unfall-Versicherungen wird diese nicht um die vereinbarte Selbstbeteiligung vermindert (keine Selbstbeteiligung).

Speziell in der Unfall-Versicherung „Notfall-Programm“

Im Rahmen des Grabstätten-schutzes aus der Unfallversicherung für Bezieher von Renteneinkommen wird die Entschädigungsleistung für Beschädigungen an der Grabanpflanzung je Versicherungsfall auf 125 EUR begrenzt.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 25 EUR.

Eine Anrechnung der vereinbarten generellen Selbstbeteiligung wird nicht vorgenommen:

Speziell in der Rechtsschutz-Versicherung

Bei einem Rechtsschutzschaden gilt für die vereinbarte Selbstbeteiligung folgende Regelung:

- a) Bei Rechtsschutzfällen im Ausland wird die vereinbarte Selbstbeteiligung bei den Gebühren für den ausländischen Anwalt nicht in Abzug gebracht.
- b) Sofern Rechtsschutzfälle mit einer Erstberatung erledigt worden sind, werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen.
- c) Entstehen aus demselben Schadenereignis mehrere Rechtsschutzfälle, beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt für alle Rechtsschutzfälle höchstens die vereinbarte Selbstbeteiligung bzw. die abgesenkte Selbstbeteiligung.

3. Unterversicherung (Hausrat- und Wohngebäude)

Ist die Versicherungssumme für Schäden an Sachen des Versicherungsnehmers mehr als 10 % niedriger als der Neuwert dieser Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so vermindert sich die Leistung des Versicherers entsprechend.

Das gilt auch für die Kosten im Zusammenhang mit diesen Schäden und für Folgeschäden. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen werden höchstens die im Versicherungsschein genannten Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Entschädigungsgrenzen.

4. Unterversicherungsverzicht (Hausrat und Wohngebäude)

Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor,

- a) wenn die Versicherungssumme aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgelegt wird;
- b) wenn der Versicherungsnehmer den Neuwert des Gebäudes in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
- c) wenn der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme auf seine Verantwortung berechnet;
- d) wenn die Versicherungssumme für Schäden an oder Verlust von Hausrat mindestens 650 EUR je qm Wohnfläche beträgt;
- e) soweit diese zurückzuführen ist auf Risikoänderungen oder neu entstehende Risiken (§ 1 Ziff. 8. d);
- f) soweit sich Versicherungswerte durch Anschaffung eines neuen Einfamilienhauses neu ergeben oder erhöhen oder bei Umzug in eine andere Wohnung die Versicherungssumme für Schäden an oder Verlust von Hausrat, bezogen auf 1 qm Wohnfläche, unter 650 EUR absinkt, bis zu dem Zeitpunkt zu dem der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer diese Umstände anzuzeigen hat.

§ 5 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht

grundsätzlich für den Versicherungsnehmer. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht für den Ehegatten des Versicherungsnehmers oder den Lebensgefährten, mit dem der Versicherungsnehmer wie mit einem Ehegatten in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für ihre unverheirateten Kinder (ohne Altersgrenze) sowie für geistig / körperlich behinderte Kinder, die minderjährigen Kinder der Kinder des Versicherungsnehmers sowie die in häuslicher Gemeinschaft lebenden pflegebedürftigen Personen bzw. alleinstehenden Elternteil des Versicherungsnehmers, solange diese Personen nicht endgültig aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind.

2. Mitversichert ist in der Rechtsschutz-Versicherung - im vereinbarten Umfang -

- a) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aller Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen der auf die unter § 5 Ziff. 1. genannten Personen zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug gemieteten Fahrzeuge sowie Anhänger.
- b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von dritten natürlichen Personen, denen kraft Gesetzes aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers Ansprüche zustehen.

3. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch für und gegen die in § 5 Ziff. 1. und 2. genannten Personen anzuwenden; unabhängig hiervon bleibt neben ihnen der Versicherungsnehmer für die Erfüllung von Obliegenheiten verantwortlich.

§ 6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. hinsichtlich der Versicherung von eigenen Sachschäden des Versicherungsnehmers und daraus folgenden Schäden bei: (Hausrat- und Wohngebäude-Versicherung)

- a) Schäden an Sachen in Gebäuden, Wohnungen oder Wohnwagen, wenn diese länger als 60 Tage vom Versicherungsnehmer unbeaufsichtigt bleiben;
- b) Schäden an Kraftfahrzeugen aller Art und deren Anhänger und Wohnwagen, an Flugzeugen, an Motor- und Segelbooten; Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden an maschinenbetriebenen Krankenfahrstühlen, Rasenmähern, Go-Karts und Spielfahrzeugen, sofern der Schaden nicht durch den Betrieb der Fahrzeuge oder durch Transportmittelunfall entstanden ist;
- c) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Person vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der Versicherer wird sich nicht auf die Einrede wegen grober Fahrlässigkeit berufen.
(Verzicht der Einrede wegen grober Fahrlässigkeit)
Die Beachtung der Obliegenheiten gemäß § 12 Ziff. 1. bleibt davon unberührt.
- d) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art oder Erdbeben;
- e) Schäden durch Kernenergie;
- f) Schäden durch Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen ohne Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- g) Schäden durch Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von versicherten Personen;
- h) Schäden durch Einbruchdiebstahl in Fahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wasserfahrzeuge, wenn die beschädigten oder gestohlenen Sachen sich nicht in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befanden; ebenfalls nicht versichert sind in vom Versicherungsnehmer nicht durch ständige Anwesenheit beaufsichtigten Fahrzeugen, Anhängern oder Wohnwagen Bargeld, Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme und deren Zubehör, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Ton- und Wiedergabegeräte, Telefone jeweils mit Zubehör sowie mobile Navigationsgeräte und deren Zubehör;
- i) Schäden durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungs-

niederschläge oder durch den in diesen Fällen verursachten Rückstau;

- j) Schäden durch Schwamm;
 - k) Schäden durch Sturm oder Hagel an Hausrat, wenn sich die Sachen nicht in Gebäuden befinden;
 - l) Schäden durch Sturm oder Hagel an Gebäuden vor der Bezugsfertigkeit, wenn nicht
 - das Gebäude fertig gedeckt ist,
 - alle Außentüren eingesetzt sind,
 - alle Fenster verglast
 oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind;
 - m) Schäden durch Sturmflut;
 - n) Schäden durch Lawinen oder Schneelast;
 - o) Schäden an Glas bei oder nach der Entfernung von seinem bestimmungsmäßigen Platz sowie an optischen Gläsern, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern und Handspiegeln;
 - p) Schäden durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - q) Schäden an oder Verlust von Bargeld, Gutscheinen, Fahrkarten, Wertpapieren, Sparsbüchern, Schecks durch Unfall von Transportmitteln;
 - r) Schäden an Einrichtungen zur Grundstücksabgrenzung, Strassen und Wegen durch Anprall von Flugkörpern oder Fahrzeugen einschließlich Teile oder Ladung.
 - s) Schäden an Ableitungsrohren auf bzw. außerhalb des Versicherungsgrundstücks.
Ausgeschlossen sind im Einzelnen:
 - aa) Schäden, die durch defekte Dichtungen verursacht werden, Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.
 - bb) Schäden an Rohren, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
2. Bei eigenen Sachschäden, die höher als 5.000 EUR sind und die nur über die Allgefahren-Deckung gem. § 3 Ziff. 2. versichert sind, haftet der Versicherer nicht für
(Hausrat- und Wohngebäude-Versicherung)
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person, bei grober Fahrlässigkeit gilt sinngemäß § 6 Ziff. 1, c).
 - Schäden durch Nichtbeachtung von gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
 - Vermögensschäden,
 - Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung,
 - allmählich eintretende Schäden,
 - Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen,
 - Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Schwamm, Schimmel und Geruchsbildung,
 - Kontaminationsschäden,

- Schäden durch Tiere oder Schädlinge und an Tieren,
- Beschlagnahme,
- Schäden an Maschinen, technischen Einrichtungen und sonstigen Gegenständen gewerblicher Tätigkeit,
- Schäden durch Reparaturen, Restaurierung, Bearbeitung, Reinigung, Verschleiß, Abnutzung und bestimmungswidrigen Gebrauch,
- Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen,
- Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall,
- Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen und an Mietereigentum,
- Schäden durch einfachen Diebstahl,
- Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- Schäden durch Kriegsereignisse und durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung.

3. soweit es um Haftpflicht-Ansprüche Dritter geht: (Haftpflicht-Versicherung)

- a) soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- b) aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug- Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- c) Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, außer es handelt sich um:

Haftpflicht-Ansprüche wegen

 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungs-Anlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, soweit sie 2.000 EUR übersteigen;
- d) Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflicht-Versicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt. Desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);
- e) Versicherungs-Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben und Haftpflicht-Ansprüche gegen Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- f) Haftpflicht-Ansprüche aus Schadenfällen des Versicherungsnehmers selbst, von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder von mitversicherten Personen;
- g) Haftpflicht-Ansprüche von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;

- h) Haftpflicht-Ansprüche wegen Personenschaden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat; Bei grober Fahrlässigkeit gelten sinngemäß die Regelungen nach § 6 Ziff. 1 c).
- i) Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der unter f) - g) genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander;
- j) Haftpflicht-Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasser-Verhältnisse;
- k) die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;

versichert ist jedoch

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und die Verwendung von:

- ferngelenkten Modellfahrzeugen,
 - Kinderkraftfahrzeugen im Kleinformat mit einer Geschwindigkeit von mehr als 6 km/h,
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, -kehrmaschinen und -schneeräumgeräte),
 - Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h (z. B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen und Krankenfahrstühle),
 - Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- Für die vorgenannten Luftfahrzeuge gelten abweichend von den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssummen/Maximierungen die gesetzlich geforderten Regelungen gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit der Luftverkehrszulassungsverordnung (LuftVZO). Bei Bedarf kann vom Versicherer eine entsprechende Bestätigung angefordert werden.
- Wassersportfahrzeugen, einschließlich Windsurfbretter und Segelbooten.
- Ausgenommen sind
- eigene Segelboote mit einer Segelfläche über 15 qm und eigene oder fremden Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder mit Treibsätzen.
- Mitversichert ist jedoch der Gebrauch fremder Boote mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 55 KW (75 PS), soweit der Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis höchstens 4 Wochen erfolgt;

- l) das Abhandenkommen von Sachen;
- m) Vermögensschäden
 - durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung,
 - durch Nichteinhaltung von Fristen, Terminen,
 - durch Ratschläge, Empfehlungen, Auskunftserteilung.

4. Rechtsschutz-Versicherung

a) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

aa) in ursächlichem Zusammenhang mit

- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind,
- Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden,
- dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks, von dinglichen Rechten und Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- der Planung oder Errichtung eines Gebäude oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
- der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
- der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfonds,
- der Finanzierung eines der unter den vorhergehenden Absätzen genannten Vorhabens;

- bb) - zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen,
- aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht,
 - aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen,
 - in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber, Warenzeichen-, Geschmacksmuster-Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum,
 - aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Kapitalanlagen aller Art, insbesondere auch Ansprüchen wegen Falschberatung, Anlagebetrug oder aus Prospekthaftung und fremdfinanzierten Anlagegeschäften aller Art;

Dies gilt nicht bei Anlagen

- in Renten- und Lebensversicherungen
 - in vermögenswirksamen Leistungen
 - in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.
- in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 3, Ziff. 5 k) und m) besteht;
 - aus dem Rechtsschutzversicherungsverhältnis gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben für die im Versicherungsschein bezeichneten Objekte, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversicherung handelt;

cc) Verfahren

- in Verfahren vor Verfassungsgerichten,
- in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich

nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationalen Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen handelt,

- in ursächlichem Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten oder eröffneten Konkurs- oder Vergleichsverfahren;
- in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten, in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Vorwurfes eines Halte- oder Parkverstoßes, im Zusammenhang damit stehende Verwaltungsverfahren sind eingeschlossen.
- in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren.
- in Verfahren nach dem Bundessozialhilfe- (SGB XII) sowie dem Wohngeldgesetz
- in Verwaltungs-Verfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben.
- in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;
- in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,
- nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung,
- aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind,
- aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

dd) vorsätzliche Straftaten

soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Fällen des § 3 Ziff. 5. a) bis h) in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Versicherungsnehmer eine Straftat vorsätzlich begangen hat oder nach der Behauptung eines anderen begangen haben soll, es sei denn, dass der Vorwurf vorsätzlichen Verhaltens deutlich erkennbar unbegründet ist oder sich im nachhinein als unbegründet erweist;

ee) verspätet gemeldete Versicherungsfälle

für Versicherungsfälle, die erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes gemeldet werden;

ff) Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit

im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit; eingeschlossen bleibt jedoch der in § 2 Ziff. 3 n) genannte Versicherungsumfang für Alleinunternehmer im Verkehrs-Rechtsschutz;

gg) Steuern und Abgaben Dritter

im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern oder Abgaben Dritter;

b) **soweit es dabei um Kosten geht,**

- die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat,
- die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist,

- die aufgrund der fünften oder jeden weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden,
- zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn dieser Versicherungsvertrag nicht bestünde,
- die für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR liegen.

c) **wenn es sich um Versicherungsfälle handelt,**

- bei denen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers außerhalb Europas erfolgt. Für nicht beruflich bedingte Auslandsaufenthalte gilt dieser Ausschluss nicht;
- die entstanden sind durch eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde,
- bei denen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer eines zulassungspflichtigen Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft erfolgt,
- bei denen bei Eintritt des Versicherungsfalles der Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, der Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;

d) **bei Verfahren im Steuer-Rechtsschutz vor**

- Gerichten,** wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrundeliegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

5. Unfall-Versicherung (Unfall-Police OPTIMAL, Unfall-Police INDIVIDUAL und Notfall-Programm)

a) **bei Unfällen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen:**

- durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- die ihnen dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen,
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigen sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,
- die ihnen dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt,
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

b) **bei folgenden Gesundheitsschädigungen des Versicherungsnehmers:**

- Gesundheitsschädigungen durch Strahlen,
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherungsnehmer an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
- durch Infektionen, Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzung gelten dabei Haut- oder Schleimhaut-Verletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; bei Tollwut, Wundstarrkrampf oder Hirnhautentzündung entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- durch Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund; dieser Ausschluss gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren, die versehentlich schädliche Stoffe eingenommen haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel,
- Bauch- und Unterleibsbrüche; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind;
- Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist,
- krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

6. Notfall-Programm

hinsichtlich der Versicherung von Schäden an Grabstätten

Nicht versichert sind Schäden, die hervorgerufen werden durch:

- Diebstahl von nicht fest mit dem Boden verbundenem Grabzubehör sowie von Anpflanzungen,
- allmähliche Einwirkung von Niederschlägen und sonstigen Witterungseinflüssen,
- Schwamm- sowie Schimmelbildung und sonstige natürliche Verunreinigungen wie z. B. Vogelkot,
- Erdsenkung,
- Unsachgemäße Behandlung der versicherten Sachen oder unsachgemäße Ausführung von Arbeiten an der Grabstelle oder an den versicherten Sachen,
- Beschädigung der Anpflanzung durch Tiere (wie z. B. Verbiss) .

7. Terroraktionen

Grundsätzlich gilt:

Für alle abgeschlossenen BBV-SecurFlex-Policen sind Schäden, die durch biologische oder chemische Kontamination infolge von jeglicher Art von Terroraktionen entstehen, ausgeschlossen.

§ 7 Verhältnis zu Leistungen ersatzpflichtiger Dritter Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)

1. Verhältnis zu Leistungen ersatzpflichtiger Dritter
Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine gemäß § 5 Ziff. 1. versicherte Person, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn die versicherte Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Diese Bestimmungen gelten mit Ausnahme der in § 2 Ziff. 6 bis 8 aufgeführten Unfälle auch bei Personenschäden des Versicherungsnehmers.

2. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
Versicherungsschutz aus anderen Privatversicherungen und Sozialversicherungen des Versicherungsnehmers außer Reiseversicherungen und Summenversicherungen, wie Private Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen, geht diesem Vertrag vor.

Der Versicherungsschutz anderer privater Versicherungsverträge wird durch entsprechende Kürzungen bei der Beitragsberechnung zu diesem Vertrag berücksichtigt.

3. Differenzdeckung
Im Anschluss an die in § 7 Ziff. 2. genannten anderen Versicherungen besteht aus diesem Vertrag Versicherungsschutz. Dabei bilden die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, Selbstbeteiligung und Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.

Jedoch werden Leistungen aus diesem Vertrag zusätzlich zu Summenversicherungen wie Private Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen erbracht.

Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert. Kündigt der Versicherungsnehmer einen anderen Vertrag, so besteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Dasselbe gilt bei einer Kündigung durch einen Versicherer nur bei besonderer Vereinbarung. Eine Beitragsanpassung erfolgt am Ende des Versicherungsjahres gemäß § 10.

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

2. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 Ziff. 2 a) zahlt.
Für die Leistungsarten nach § 3 Ziff. 5. b) bis f) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Im Verkehrsbereich besteht keine Wartezeit.
 - b) Die Wartezeit entfällt, sofern
 - sich der Versicherungsschutz zeitlich an einen vom Versicherungsnehmer gekündigten Versicherungsvertrag mit einer anderen Versicherungsgesellschaft unmittelbar anschließt oder
 - sich der Versicherungsschutz vom Umfang an einen Versicherungsvertrag mit einer anderen Versicherungsgesellschaft anschließt (Differenzdeckung gemäß § 7 Ziff. 3.).
3. Der Vertrag kann beendet werden durch schriftliche Kündigung einer der Vertragspartner
 - a) zum Ablauf der vereinbarten Dauer. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr;
 - b) wenn der Versicherer eine Leistung nach § 2 erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein. Sie wird erst nach Ablauf eines Monats ab Zugang wirksam;
 - c) im Falle einer Erhöhung der Beitragssätze für den Folgejahresbeitrag (§ 10 Ziff. 2. c) kann das Versicherungsverhältnis vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung gekündigt werden. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem der Versicherungsnehmer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat, ausgeübt wird.
4. Nachhaftungsversicherung in der Rechtsschutzversicherung
Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 8 Ziffer 1 Satz 1 Versicherungsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vorgenommen wurde, die nicht mehr in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt, (einschließlich der Nachhaftung des Vorversicherers), der Verstoß jedoch in einen Zeitraum fällt, in dem der Versicherungsschutz bei der BBV beantragt, der technische Beginn aber noch nicht erfolgt ist.
 - b) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt und der Verstoß erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz bestand.
 - c) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als 3 Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit des Vorversicherers gegenüber der BBV geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz bestand.
 - d) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten die tatsächlich oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabenfestsetzung während der Laufzeit des Vorversicherers eingetreten sein sollen und der Verstoß erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz bestand.
5. Der Vertrag endet ohne Kündigung
 - a) wenn der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz in das Ausland verlegt, mit dem Zeitpunkt der behördlichen Anmeldung des neuen Wohnsitzes, spätestens mit dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung spätestens erfolgt sein muss. Verlegt eine mitversicherte Person ihren Haupt-

wohnsitz in das Ausland, so endet für sie der Versicherungsschutz. Der Versicherungsvertrag bleibt bestehen.

- b) nach dem Tod des Versicherungsnehmers mit Ablauf des Zeitraums, für den Beitrag entrichtet ist, frühestens zwei Monate nach dem Tod.

§ 9 Beitragszahlung

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
2.
 - a) Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
 - b) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - c) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3.
 - a) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
 - b) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - c) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 3. d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - d) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3. c) darauf hingewiesen wurde.
 - e) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3. c) darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
4.
 - a) Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

- b) Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5. *gestrichen*

- 5a Die Beiträge für die Versicherung sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode ist im Versicherungsschein angegeben.
6. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
7. Nach dem Tod des Versicherungsnehmers wird kein Beitrag mehr fällig.

§ 10 Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrages

1. Anpassung der Versicherungssummen

Durch eine vom Versicherer vorzunehmende Anpassung soll vermieden werden, dass der Wert der Versicherungssummen sinkt. Die Anpassung der Versicherungssumme erfolgt für Wohngebäude nach der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude und dem Tariflohnindex für das Baugewerbe zum Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Maßgeblich ist der Mai des Vorjahres. Für Hausrat wird die Versicherungssumme zum Beginn jedes Versicherungsjahres nach der prozentualen Veränderung des Preisindex für "Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter" angepasst. Maßgeblich ist der September des Vorjahres. Hierüber wird der Versicherungsnehmer rechtzeitig informiert. Die neuen Versicherungssummen werden ab der Hauptfälligkeit wirksam, es sei denn, der Versicherungsnehmer widerspricht der Anpassung innerhalb eines Monats nach Kenntniserhalt. Bei einem Widerspruch des Versicherungsnehmers zu einer Anhebung der Versicherungssumme für Schäden am versicherten Gebäude entfällt der diesbezügliche Unterversicherungsverzicht gemäß § 4 Ziff. 4.

2. Anpassung des Beitrages

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zu machen.
- b) Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag längstens für eine Versicherungsperiode berechnet.
- c) Bei Erhöhung des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken. Im Falle der Erhöhung hat der Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht gemäß § 8 Ziff. 3. c). Die Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht belehrt worden ist.

- d) Für die Unfallversicherung von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt folgendes:
- aa) Die Unfallversicherung wird bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Der Versicherungsnehmer hat dann folgendes Wahlrecht:
- (1) Die Versicherungssummen bleiben unverändert, und es ist der Beitrag zu zahlen, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif des Versicherers für Erwachsene ergibt. Es wird dabei generell eine Einstufung in die Gefahrengruppe „A“ vorgenommen.
 - (2) Der Beitrag bleibt unverändert, und die Versicherungssummen vermindern sich im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifbeitrags für Erwachsene zum bisherigen Beitrag - bei Einstufung in die Gefahrengruppe „A“.
- bb) Hat der Versicherungsnehmer sein Wahlrecht gemäß § 10 Ziff. 2. d) aa) nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres ausgeübt, setzt sich der Vertrag nach § 10 Ziff. 2. d) aa) 2. fort.

§ 11 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist

1. das Schadenereignis, das
 - a) Eigenschäden des Versicherungsnehmers herbeiführt;
 - b) Haftpflicht-Ansprüche gegen versicherte Personen zur Folge haben könnte;
 - c) eigene Schadenersatz-Ansprüche der versicherten Personen auslösen könnte;
2. im Rahmen der sonstigen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen
 - a) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß § 3 Ziff. 5. k) das Ereignis, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - b) der Verstoß oder der behauptete Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften durch versicherte Personen, den Gegner oder durch einen Dritten;
3. ein Notfall oder ein Unfall des Versicherungsnehmers. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenereignisse, Verletzungen von Vorschriften oder Verstöße, Unfälle des Versicherungsnehmers aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden beseitigen zulassen;
 - c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, verliert dieser seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens vom Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass dieser die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausübt.

2. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

- a) den Versicherungsfall dem Versicherer in Textform anzuzeigen;
- b) dem Versicherer oder sonstigen für den Versicherer oder für ihn selbst im Schadenfall tätigen Personen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise über die Leistungen anderer Versicherer;
- c) bei Gebäude- und Hausrat-Schäden
 - das Abhandenkommen, die Zerstörung oder die Beschädigung versicherter Sachen der zuständigen Polizei-Dienststelle anzuzeigen und dieser und dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen mit Angabe des Neuwertes einzureichen;
 - abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten.
 - Wird der Verbleib abhanden gekommener, zerstörter oder beschädigter Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
- d) bei Haftpflicht-Ansprüchen anzuzeigen,
 - wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen wird,
 - wenn ein Geschädigter einen Anspruch geltend macht,
 - wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, die Prozesskosten-Hilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet wird; den Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinen den Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Die Anerkennung einer Haftung durch den Versicherungsnehmer oder sein Versäumnis, Rechtsbehelfe zu ergreifen, verpflichtet den Versicherer nicht. Kommt es zum Prozess über den Haftpflicht-Anspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflicht-Anspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen.

- e) bei Unfällen
 - aa) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Die versicherte Person hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
 - bb) Die vom Versicherer übersandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an den Versicherer zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
 - cc) Die versicherte Person hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.
 - dd) Die versicherte Person hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.
 - ee) Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - ff) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

3. Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

4. Obliegenheitsverletzungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt er zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

§ 13 Fälligkeit der Leistung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Der Versicherungsnehmer kann Abschlagszahlungen beanspruchen, sofern nach Sachlage feststeht, dass diese mindestens zu zahlen sind. Bei Eigenschäden an Gebäuden erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, wenn feststeht, dass die Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle verwendet wird. Eine Wiederherstellung an anderer Stelle genügt, wenn dies rechtlich oder wirtschaftlich erforderlich ist. Bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erfolgt die Versicherungsleistung, sobald der Versicherungsnehmer wegen versicherter Kosten in Anspruch genommen wird.

2. Notfall- und Unfallhilfe werden sofort erbracht.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Versicherungsagenten sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt, für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 15 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

1. Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.
2. Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - b) weil in den Fällen des § 2 Ziff. 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen kann. Er ist über die Kostenfolgen des Schiedsgutachterverfahrens und über die voraussichtliche Höhe dieser Kosten zu unterrichten. Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind vom Versicherer alle ihm vorliegenden den Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für den Versicherer bindend. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens trägt der Versicherer, wenn der Schiedsgutachter feststellt, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers unberechtigt war. War die Leistungsverweigerung nach dem Schiedsspruch berechtigt, trägt der Versicherungsnehmer seine Kosten und die des Schiedsgutachters.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.